

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft

Heideland-Elstertal-Schkölen

mit den Gemeinden Crossen a. d. Elster, Hartmannsdorf, Heideland, Rauda, Silbitz, Walpernhain
und der Stadt Schkölen

29. Jahrgang

Freitag, den 19. April 2024

Nr. 4

SPRECHZEITEN (NUR MIT TERMINABSPRACHE) UND RUFNUMMERN

Crossen

Telefon: 036693 / 470 - 0

Meldebehörde:

Telefon: 036693 / 470 - 19

Montag

geschlossen

Dienstag

09.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Mittwoch

09.00 - 11.30 Uhr

Donnerstag

09.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Freitag

09.00 - 12.00 Uhr

Schkölen

Telefon: 036694 / 403 - 0

Meldebehörde

Telefon: 036694 / 403 - 16

Montag

geschlossen

Dienstag

09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Mittwoch

geschlossen

Donnerstag

08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr

Freitag

09.00 - 11.30 Uhr

jeden letzten Samstag nach Vereinbarung

Bürgermeister

Crossen a.d. Elster	Herr Zimmermann	donnerstags	17.00 - 18.30 Uhr	Tel. dienstl. 036693 / 470 - 16
Hartmannsdorf	Herr Fritzsche	donnerstags	17.00 - 18.00 Uhr	Tel. dienstl. 036693 / 22 463
	Erster Beigeordneter			
Heideland	Herr Pöhl	mittwochs	17.30 - 18.30 Uhr	
Rauda	Herr Dietrich	mittwochs	17.00 - 18.00 Uhr	Tel. dienstl. 036691 / 43 402
Schkölen	Frau Dr. Ehlers-Tomancová	donnerstags	17.00 - 18.00 Uhr	Tel. dienstl. 036694 / 40 312
Silbitz	Herr Mahl	donnerstags	16.00 - 17.00 Uhr	Tel. dienstl. 036693 / 22 343
Seifartsdorf	Herr Mahl	donnerstags	17.30 - 18.00 Uhr	Tel. dienstl. 036691 / 43 365
Walpernhain	Herr Weihmann	dienstags	18.00 - 19.00 Uhr	Tel. dienstl. 036691 / 46 938

Forstrevierleiterin Frau Thar

Jeden letzten Donnerstag im Monat Sprechstunde von 16.00 - 18.00 Uhr
im Mehrzweckgebäude in Königshofen, Pillingsgasse 2.

In dringenden Angelegenheiten telefonisch erreichbar unter der Nummer: 0361 / 57 39 13 233 Fax: 0361 / 57 19 13 233

Forstrevier Bad Klosterlausnitz (Gemarkung Seifartsdorf)

Ansprechpartner: Florian Hubl erreichbar unter der Nummer: 0172 / 34 80 21 6

Kontaktbereichsbeamter PHM Korbanek

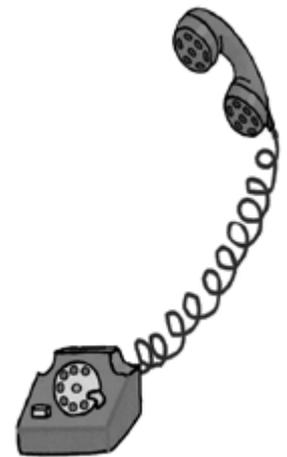
in **Crossen** Flemmingstraße 17 donnerstags 15.00 - 17.00 Uhr Tel. 036693 / 23 839
0152 / 07 63 93 14

Kontaktbereichsbeamter PHM Bauer

in **Schkölen** Naumburger Str. 4 donnerstags 15.00 - 17.00 Uhr Tel. 036694 / 40 319
0152 / 07 67 19 81
Fax: 036694 / 36 880

Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen

Nach telefonischer Vereinbarung: Frau Brigitte Lihs, Crossen an der Elster, 036693 470 - 24
Herr Christian Köhler, Schkölen, 036693 470 - 24



Sie können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über folgende Direktwahlnummern erreichen:

Zentrale VG

Gemeinschaftsvorsitzender	Herr Bierbrauer	036693/ 470-23
geschäftsführender Beamter	Herr Altner	036693/ 470-14
Sekretariat	Frau Klau- münzner	036693/ 470-12
Fax		036693/ 470-22

Hauptamt

Leiterin	Frau Baas	036693/ 470-24
SB Entgelt/Personal	Frau Gründonner	036693/ 470-15
SB allg. Verwaltung/ Friedhöfe	Frau Rosenstengel	036693/ 470-18
SB Ordnungsamt	Frau Kertscher	036693/ 470-25
Kultur, Ordnungsamt mobil		0155/ 66 357 431
SB Kindertagesstätten/ Amtsblatt	Frau Seidler	036693/ 470-27

Meldebehörde Frau Pommer 036693/ 470-19

Termine für das Einwohnermeldeamt ganz bequem online buchen unter: www.vg-hes.de

Finanzen

Leiterin	Frau Kutscher	036693/ 470-30
stellv. Leiterin	Frau Prüger	036693/ 470-31
SB Kämmerei	Frau Krause	036693/ 470-32
SB Kämmerei/ Steuern	Frau Zillich	036693/ 470-33
Kassenleiter	Herr Dämmrich	036693/ 470-35

Bauamt

SB Bauamt	Frau Much	036693/ 470-34
SB Bauamt	Herr Stelmasik	036693/ 470-28
Bau-Ing.	Herr Trübger	036693/ 470-21

Kontaktbereichsbeamter Herr Korbanek 0152/ 07 63 93 14

Internetadresse der VG Heide-land-Elstertal-Schkölen

E-Mail: info@vg-hes.de
Internetseite: www.vg-hes.de

Verwaltungsstelle Schkölen

Hauptamt

Sekretariat/ Barkasse	Frau Herrmann	036694/ 403-11
stellv. Leiter	Herr Köhler	036694/ 403-26
SB Ordnungsamt mobil		0155/ 66 357 432
SB Allg. Verwaltung DGHS/Versicherungen	Frau Pätzold	036694/ 403-25
SB Allg. Verwaltung Fax	Frau Voigt	036694/ 403-18
		036694/ 403-20

Meldebehörde Frau Spörl 036694/ 403-16

Bauamt

Leiterin	Frau Hauschild	036694/ 403-15
SB Bauamt	Frau Reich	036694/ 403-24

Stadt Schkölen:

E-Mail: schkoelen@vg-hes.de

Kontaktbereichsbeamter Herr Bauer 0152/ 07 67 19 81

Klubhaus Crossen Frau Meißgeier 036693/ 24 87 27

E-Mail-Adressen Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen

Bierbrauer, Martin	bierbrauer@vg-hes.de
Altner, Roberto	altner@vg-hes.de
Baas, Michaela	baas@vg-hes.de
Dämmrich, Nils	daemmrich@vg-hes.de
Gründonner, Lisa-Marie	gruendonner@vg-hes.de
Hauschild, Genia	hauschild@vg-hes.de
Herrmann, Victoria	herrmann@vg-hes.de
Kertscher, Claudia	kertscher@vg-hes.de
Klau- münzner, Nicole	klaumuenzner@vg-hes.de
Köhler, Dirk	koehler@vg-hes.de
Krause, Iris	krause@vg-hes.de
Kutscher, Annett	kutscher@vg-hes.de
Much, Franziska	much@vg-hes.de
Pätzold, Julia	paetzold@vg-hes.de
Pommer, Julia	pommer@vg-hes.de
Prüger, Wiebke	prueger@vg-hes.de
Reich, Silvia	reich@vg-hes.de
Rosenstengel, Eva	rosenstengel@vg-hes.de
Seidler, Margit	seidler@vg-hes.de
Spörl, Sandra	spoerl@vg-hes.de
Stelmasik, Darius	stelmasik@vg-hes.de
Trübger, Ingo	trueebger@vg-hes.de
Voigt, Sabine	voigt@vg-hes.de
Zillich, Claudia	zillich@vg-hes.de
VG	info@vg-hes.de

Nächster Redaktionsschluss

Dienstag, den 07. Mai 2024, 15.00 Uhr
(bitte unbedingt beachten,
Vorverlegung wegen Feiertag Himmelfahrt)

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 17. Mai 2024

Wir gratulieren

... im Monat Mai

Crossen an der Elster

12.05.	zum 90. Geburtstag	Herr Franz, Lothar
20.05.	zum 80. Geburtstag	Herr Sieler, Karlheinz
22.05.	zum 70. Geburtstag	Herr Dr. Vogel, Conrad
30.05.	zum 70. Geburtstag	Herr Sonnenberg, Reiner

Hartmannsdorf

11.05. zum 75. Geburtstag Frau Przygoda, Margit

Heide-land, OT Etzdorf

13.05. zum 85. Geburtstag Frau Wurzel, Helga

Heide-land, OT Großhelmsdorf

11.05. zum 75. Geburtstag Frau Feniger, Brigitte

Rauda

25.05. zum 70. Geburtstag Herr Adler, Volker

Schkölen

13.05. zum 80. Geburtstag Frau Thyrolf, Brigitte

Silbitz

03.05. zum 75. Geburtstag Frau Baumgärtel, Rosemarie

13.05. zum 85. Geburtstag Herr Schurig, Wilhelm



Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinsame Bekanntmachung der Gemeinden Crossen an der Elster, Hartmannsdorf, Heide- und Elstertal, Rauda, Silbitz und Walpernhain

Sondernutzung-Gebührenverzeichnis 2024

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen:

p/T = pro Tag p/W = pro Woche p/M = pro Monat
 p/J = pro Jahr
 p/m² = pro Quadratmeter

Gebühren- gruppe	Benutzungsart / Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro
I		
Kreuzungen		
1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten	5,00 bis 260,00 p/J
Schienen- und Seilbahnen,		
1.02	- höhengleich - unbefristet	25,00 bis 515,00 p/J
1.03	- höhengleich - befristet	10,00 bis 105,00 p/M
1.04	- höhenfrei - unbefristet	5,00 bis 105,00 p/J
1.05	- höhenfrei - befristet	5,00 bis 55,00 p/M
Förderbänder u. a. einschl. Masten, Schächten u. dgl.		
1.06	- unbefristet	5,00 bis 105,00 p/J
1.07	- befristet	5,00 bis 55,00 p/M
Längsverlegungen		
1.09	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten, je angef. 100 m	5,00 bis 55,00 p/J
1.10	Gleise je angef. 100 m	5,00 bis 55,00 p/J
Bauliche Anlageneinschl. Schildern, Pfosten, Masten, u. a.		
Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschildern)		
1.11	- bis 0,4 m ² - unbefristet	10,00 p/J
1.12	- bis 0,4 m ² - befristet	5,00 p/W
1.13	- über 0,4 m ² und Werbeschilder (alle) - unbefristet	50,00 p/J
1.14	- über 0,4 m ² und Werbeschilder (alle) - befristet	5,00 p/W
Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.09		
1.15	- unbefristet	50,00 p/J
1.16	- befristet	10,00 p/M
Gerüste		
1.17	- bis zu 10 m Frontlänge - bis zu 2 Monaten	einmalig 25,--
1.18	- bis zu 10 m Frontlänge - für jeden weiteren Monat	15,--
1.19	- über 10 m Frontlänge - bis zu 2 Monaten	einmalig 55,--
1.20	- über 10 m Frontlänge - für jeden weiteren Monat	20,--
Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 m ²)		
1.21	- bis zu 30 m ² umzäunte Fläche	20,--p/M
1.22	- über 30 m ² bis zu 50 m ² umzäunte Fläche	45,--p/M
1.23	- über 50 m ² bis zu 100 m ² umzäunte Fläche	85,--p/M
1.24	- für jede weiteren angefallenen 100 m ²	55,--p/M
1.25	- bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziff. 1.21-1.24
Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen		
1.26	- bis zu 2 Monaten	einmalig 25,00
1.27	- für jeden weiteren angefallenen Monat	12,50 p/M

Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen,		
soweit nicht unter den Gemeindegebrauch fallend, benutzte Fläche		
1.28	- bis zu 30 m ²	10,-- p/W
1.29	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	25,-- p/W
1.30	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	35,-- p/W
1.31	- für jede weiteren angefangene 100 m ²	55,-- p/W
1.32	Lagerung von Material	wie Ziff. 1.28 bis 1.31
Überfahren von Gehwegen in Anspruch genommene Flächen		
1.33	- bis zu 10 m ²	10,00 p/W
1.34	- über 10 m ² bis zu 20 m ²	20,00 p/W
1.35	- über 20 m ² bis zu 50 m ²	55,00 p/W
1.36	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	105,00 p/W
1.37	- über 100 m ²	255,00 p/W
Aufgrabungen aller Art (ausgenommen Aufgrabungen i. S. von § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung) pro lfd. m Baugrube		
1.38	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	5,00 p/W
1.39	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	10,00 p/W
II		
B a u l i c h e A n l a g e n		
2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	100,00 p/M
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons , soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m ² überragte Fläche	15,00 p/M
Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen p/m ² genutzte Fläche		
2.03	- auf Dauer	50,00 p/J
2.04	- vorübergehend	5,00 p/W
2.05	Verladestellen, Großwagen p/m ² genutzter Fläche	20,00 p/J
Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben , bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:		
2.06	- Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;	<u>Zu Ziff. 2.06 bis 2.09:</u> Die Gebühr beträgt 6 %
2.07	- Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührensätze 2.02 bis 2.05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird;	des Verkehrswertes des begünstigten Grundstückes, bezogen auf den Quadratmeter. Bei
2.08	- Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen	unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei
2.09	- Arkaden und Unterbauungen	99 Jahren Laufzeit und 4 %iger Verzinsung, Mindestgebühr 25,-- p/J
<u>Anm. zu Ziff. 2.06 bis 2.09</u> Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.		
III		
Übermäßige Straßenbenutzung		
3.01	Betrieb von Lautsprechern , die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke Sonstige vorübergehende, nichtkommerzielle Sondernutzung	25,00 p/T
3.02	Plakate, Plakatträger und Plakatständer mit Ausnahme derjenigen, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden; je Plakat, Plakatträger und Plakatständer je angefangene Woche bei einer Ansichtsfläche	
	- von max. 0,5 m ² (DIN - A 1)	0,25
	- von mehr als 0,5 m ² bis max. 1,0 m ²	0,50
	- von mehr als 1,0 m ²	2,00
3.03	Informationsstände je Stand Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde/Stadt liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.	2,50 p/T
3.04	Schaukästen , soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	125,00 p/J
3.05	freistehende Schauzeileinrichtungen (Vitrienen usw.)	2,50 p/W/m ²

Amtliche Bekanntmachung VG

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2024

1.

Das gemeinsame Wählerverzeichnis für die Wahl

- des Landrates
- des Bürgermeisters der Gemeinde Hartmannsdorf
- der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen der Gemeinde Heide-land und der Stadt Schkölen
- des Gemeinderats
- des Kreistags

für die Gemeinden/Stadt - die Stimmbezirke der Gemeinden/ Stadt

- Crossen an der Elster
- Hartmannsdorf
- Heide-land
- Rauda
- Schkölen
- Silbitz
- Walpernhain

wird in der Zeit vom **06. Mai 2024** bis **10. Mai 2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten (siehe Titelseite) in der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen, Flemmingstraße 17, 07613 Crossen an der Elster sowie in der Verwaltungsstelle Schkölen, Naumburger Straße 4, 07619 Schkölen, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06.05.2024 bis zum 10.05.2024 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen - Meldebehörde -, Flemmingstraße 17, 07613 Crossen an der Elster sowie in der Verwaltungsstelle Schkölen - Meldebehörde -, Naumburger Straße 4, 07619 Schkölen, schriftlich erhoben oder zur Niederschrift in der Meldebehörde (Öffnungszeiten siehe Titelseite) erklärt werden; die vorgetragene Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05. Mai 2024** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.)

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.)

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24. Mai 2024**, bis 18:00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen - Meldebehörde -, Flemmingstraße 17, 07613 Crossen an der Elster sowie in der Verwaltungsstelle Schkölen - Meldebehörde -, Naumburger Straße 4, 07619 Schkölen, schriftlich erhoben oder zur Niederschrift in der Meldebehörde (Öffnungszeiten siehe Titelseite) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **25. Mai 2025** 12:00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 26.05.2024 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am **9. Juni 2024** eine Stichwahl statt (gilt nur für die Wahl des Landrates, des Bürgermeisters der Gemeinde Hartmannsdorf und der Ortsteilbürgermeister der Gemeinde Heide-land und der Stadt Schkölen). Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 26.05.2024 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 09.06.2024 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 07.06.2024 bis 18:00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen - Meldebehörde -, Flemmingstraße 17, 07613 Crossen an der Elster sowie in der Verwaltungsstelle Schkölen - Meldebehörde -, Naumburger Straße 4, 07619 Schkölen, schriftlich erhoben oder zur Niederschrift in der Meldebehörde (Öffnungszeiten siehe Titelseite) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 08.06.2024 bis 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 26.05.2024 bis 18:00 Uhr, im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 09.06.2024 bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Crossen an der Elster, den 02.04.2024

**Bierbrauer
Gemeinschaftsvorsitzender**

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024

1.

Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde - die Wahlbezirke der Gemeinden Crossen an der Elster, Heide-land, Hartmannsdorf, Rauda, Silbitz, Walpernhain und der Stadt Schkölen

wird in der Zeit vom 20.05.2024 (20. Tag vor der Wahl) bis 24.05.2024 (16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten (siehe Titelseite) in der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen, Flemmingstraße 17, 07613 Crossen an der Elster, sowie in der Verwaltungsstelle in Schkölen, Naumburger Str. 4, 07619 Schkölen

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 24.05.2024 (16. Tag vor der Wahl) bis 11:30 Uhr, bei der Gemeindebehörde

in der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen - Meldebehörde -, Flemmingstraße 17, 07613 Crossen an der Elster, sowie in der Verwaltungsstelle in Schkölen - Meldebehörde -, Naumburger Str. 4, 07619 Schkölen

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19.05.2024 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis Saale-Holzland-Kreis durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 19.05.2024 (21. Tag vor der Wahl) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24.05.2024 (16. Tag vor der Wahl) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07.06.2024 (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich, oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,

- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltage bis 18.00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post⁴⁾ unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Crossen an der Elster, den 02.04.2024

**Bierbrauer
Gemeinschaftsvorsitzender**

Achtung Vierteljahreszahler Grundsteuern

Wir weisen darauf hin, dass am 15.05. die Grund- und Gewerbesteuern für das II. Quartal fällig sind. Bitte verwenden Sie zur Zahlung die in Ihrem Steuerbescheid angegebene Bankverbindung.

Am 13.05. erfolgt der Einzug aller erteilten Lastschriften.

**Dämmrich
Kassenverwalter**

Gemeinde Crossen an der Elster

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Crossen an der Elster zur Sitzung am 19. Februar 2024

Beschluss - Nr. 01 / 2024:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beruft für die Kommunalwahlen am 26.05.2024 und ggf. für die Stichwahl am 09.06.2024 Herrn Herbert Zimmermann zum Gemeindevorstand und Herrn Roberto Altner zum stellvertretenden Gemeindevorstand.

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Stimmenthaltungen
11	0	1

Beschluss - Nr. 02 / 2024:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt die „Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Crossen an der Elster (Sondernutzungssatzung)“ in der vorliegenden Form. Der Beschluss-Nr. 34/2023 vom 23.10.2023 wird aufgehoben

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Stimmenthaltungen
9	1	2

Beschluss - Nr. 03 / 2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt die Änderung der Miet- und Benutzungsordnung für das Klubhaus der Gemeinde Crossen an der Elster in der vorliegenden Form.

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Stimmenthaltungen
10	0	2

Beschluss - Nr. 04 / 2023:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster stimmt dem Inhalt der Vereinbarung zur Chronik der Gemeinde Crossen an der Elster in vorliegender Form zu. Herausgeber der Chronik ist der Kulturverein Crossen an der Elster. Der Verein vertritt das Projekt in allen Belangen nach außen gegenüber Dritten und entscheidet über alle Belange der Veröffentlichung der Chronik.

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Stimmenthaltungen
11	0	1

Beschluss - Nr. 05 / 2024:

nichtöffentlich

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Stimmenthaltungen
9	0	3

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Crossen an der Elster zur Sitzung am 18. März 2024

Beschluss - Nr. 06 / 2024:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beruft für die Europawahl am 09.06.2024 Herrn Roberto Altner zum Gemeindevorstand und Herrn Andreas Handwerck zum stellvertretenden Gemeindevorstand.

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Stimmenthaltungen
12	-	-

Beschluss - Nr. 07 / 2024:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beauftragt den Bürgermeister, die Gerüstbauarbeiten (Los 1) für Schloss Crossen - Denkmalgerechte Fassadensanierung Innenhof, an den wirtschaftlichsten Bieter, Krieg Gerüsttechnik GmbH aus Jüchsen für 18.341,58 € zu vergeben.

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Stimmenthaltungen
11	-	1

Beschluss - Nr. 08 / 2024:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beauftragt den Bürgermeister, die Restaurierung historischer Fenster und Außentüren (Los 2) für Schloss Crossen - Denkmalgerechte Fassadensanierung Innenhof, an den wirtschaftlichsten Bieter, Andreas und Steffen Gruber GbR aus Rudolstadt für 291.659,67 € zu vergeben.

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Stimmenthaltungen
10	1	1

Beschluss - Nr. 09 / 2024:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beauftragt den Bürgermeister, das Los 3 „Restauratorische Putz- und Stuckarbeiten“ für Schloss Crossen - Denkmalgerechte Fassadensanierung Innenhof, an den wirtschaftlichsten Bieter, Stuckateur Bernd Groß aus Apolda für 180.416,45 € zu vergeben.

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Stimmenthaltungen
11	-	1

Kommunalwahlen am 26. Mai 2024

Öffentliche Sitzung des Gemeindevorstandes

Am **23. April 2024** findet um **18:00 Uhr** im **Verwaltungsgebäude**, Flemmingstraße 17, 07613 Crossen an der Elster die öffentliche Sitzung des Gemeindevorstandes zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung statt.

Am **30. April 2024** findet um **18:00 Uhr** im **Verwaltungsgebäude**, Flemmingstraße 17, 07613 Crossen an der Elster die öffentliche Sitzung des Gemeindevwahlausschusses zur nochmaligen Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge oder Listenverbindungen aufgrund von Einwendungen oder von Amts wegen (§ 17 Abs. 4 Satz 5 ThürKWG) statt.

Zimmermann
Gemeindevwahlleiter

Sondernutzungssatzung Crossen an der Elster

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster hat in seiner Sitzung am 19.02.2024 die Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Crossen an der Elster beschlossen, die nachfolgend amtlich bekannt gemacht wird.

Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis hat mit Schreiben vom 28.02.2024 die vorzeitige Bekanntmachung zugelassen.

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Crossen an der Elster (Sondernutzungssatzung) vom 02.04.2024

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023, (GVBl. S. 127) und der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022, (GVBl. S. 489), hat der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster in seiner Sitzung am 19. Februar 2024 die folgende Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Crossen an der Elster (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Gemeinde Crossen an der Elster innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

(2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ThürStrG und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Gemeinde Crossen an der Elster.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

(3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:

1. Aufgrabungen,
2. Verlegung privater Leitungen,
3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen,
4. Lagerung von Maschinen und Materialien aller Art,
5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständen, Warenautomaten, Werbeausstellungen und Werbewagen,
6. Freitreppen, ausgenommen die in § 5 Abs. 1 Ziff. 10 genannten Fälle,
7. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Gehweg hineinragen,

8. Werbeanlagen aller Art, z. B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakate, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht sind und mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen
9. Überspannen der Straße mit Spruchbändern, Lichterketten, Girlanden u. a. innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Erdboden.

(4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.

(5) Für die Bestimmung von Flächen auf öffentlichen Straßen zum Zwecke der Nutzung für stationsbasiertes Carsharing gelten die Besonderheiten des § 18a Thüringer Straßengesetz.

(6) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(7) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 3

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden. Für Sondernutzungen i. S. d. § 2 Abs. 5 gelten die Besonderheiten gem. § 18a ThürStrG.

(2) Macht die Gemeinde von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.

(3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 4 Verfahren

(1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

(2) Der Antrag soll mindestens enthalten

- a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
- b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Art, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, Letzteres, soweit dies möglich ist,
- c) im Falle des § 2 Abs. 5 einen expliziten Hinweis auf die Nutzung zum Carsharing,
- d) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

(4) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.

(5) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:

1. Im Bebauungsplan oder der Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen
3. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von bis zu 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und eine nutzbare Mindestbreite des Gehweges von 1,50 m gewährleistet bleibt

4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr nicht beeinträchtigen;
5. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergl. im Gehwegbereich aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern der Gehweg nicht beschädigt wird;
6. Wahlplakate während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in die Fahrbahnen oder in deren Luftraum hineinragen;
7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
8. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der Gemeinde auf Gehwegen angebracht werden;
9. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht;
10. historische Kellereingänge und Treppenanlagen

(1) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(2) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 6

Sorgfaltspflichten

(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Versorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Das Tiefbauamt der Gemeinde ist mindestens fünf Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

§ 7

Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

(1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße bzw. des Gehweges wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche zu sorgen.

(2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

§ 8

Schadenshaftung

(1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer

und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft auch die Haftung gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden.

(3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Sicherheitsleistung

(1) Die Gemeinde kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.

(2) Entstehen der Gemeinde durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

(3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurück zu führenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 10

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben

- a) Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 23 ThürStrG Abs. 1,
- b) Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind,

(2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(3) Die Gemeinde kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
- b) einer nach § 3 erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt;
- c) entgegen § 6 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält

oder

d) entgegen § 7 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

(2) Gem. § 19 Abs. 2 ThürKO i. V. m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 G vom 14.03.2023 I Nr. 73 kann jeder Fall der Zuwiderhandlung gem. § 50 Abs. 2 ThürStrG auf Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Ersten des Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Crossen an der Elster, den 02.04.2024

Zimmermann
Bürgermeister
Gemeinde Crossen an der Elster

Dienstsiegel

Sondernutzungsgebührensatzung Crossen an der Elster

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster hat in seiner Sitzung am 23.10.2023 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Crossen an der Elster beschlossen, die nachfolgend amtlich bekannt gemacht wird.

Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis hat mit Schreiben vom 14.11.2023 die vorzeitige Bekanntmachung zugelassen.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Crossen an der Elster (Sondernutzungsgebührensatzung)

vom 02.04.2024

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. März 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) und der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022, (GVBl. S. 489), hat der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster in seiner Sitzung am 23. Oktober 2023 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Crossen an der Elster (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Erhebung von Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Crossen an der Elster vom 02.04.2024 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind:

- der Antragsteller oder
- der Erlaubnisinhaber oder
- derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

(1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

(2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

(3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.

(4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

(5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem

Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
- Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.

(3) Die Gebühren werden 10 Kalendertage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind auf das Konto der Gemeinde zu überweisen.

(4) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde/Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7

Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Ersten des Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Crossen an der Elster, den 02.04.2024

Zimmermann
Bürgermeister

Gemeinde Crossen an der Elster

Dienstsigel

Das Verzeichnis über die Sondernutzungsgebühren finden Sie unter der gemeinsamen Bekanntmachung der Gemeinden Crossen an der Elster, Hartmannsdorf, Heideland, Rauda und Walpernhain.

Gemeinde Hartmannsdorf

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Hartmannsdorf zur Sitzung am 21. März 2024

Beschluss - Nr. 10 / 2024:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt, das Angebot zur Leuchtmittelumstellung auf LED von der Fa. Elektro Hempel im Rahmen der Klima-Invest-Förderung in Höhe von 2.728,21 € anzunehmen und um 2 weitere Leuchtmittel zu beauftragen. Der Beschluss-Nr. 07/2024 wird aufgehoben.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 11 / 2024:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt, den Beschluss - Nr. 04/2024 vom 18.01.2024 - 3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung aufzuheben.

- Zustimmung**Beschluss - Nr. 12 / 2024:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt, die 3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung in der geänderten Form.

- Zustimmung**Beschluss - Nr. 13 / 2024:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt die 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung in der vorliegenden Form.

- Zustimmung**Beschluss - Nr. 14 / 2024:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt die Bildung der Arbeitsgruppe Kindertagesstätte Elstertalspatzen Hartmannsdorf. Die Arbeitsgruppe besteht aus folgenden Mitgliedern: Joachim Fritzsche, Ina John, Andre Böhme, Martin Biedermann.

- Zustimmung**Beschluss - Nr. 15 / 2024:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt die Bildung der Arbeitsgruppe Dorfgemeinschaftshaus Hartmannsdorf. Die Arbeitsgruppe besteht aus folgenden Mitgliedern: Michael Stelter, Martina Büchner, Wolfgang Zeitschel.

- Zustimmung**Beschluss - Nr. 16 / 2024:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt die Antragstellung im Rahmen des Projektauftrages „Regionalbudget“ der RAG zur Erweiterung des Spielplatzes sowie einer Basketballfläche am Dorfgemeinschaftshaus in Höhe von max. 20.000 € mit einer Eigenbeteiligung von 20% (4.000,00 €). Die Finanzierung erfolgt aus der Investitionspauschale und wird im Haushalt 2024 aufgenommen. Der Fördermittelantrag wird von Frau John erarbeitet.

Die Maßnahme wird nur bei positiven Fördermittelbescheid ausgeführt.

- Zustimmung**Kommunalwahlen am 26. Mai 2024****Öffentliche Sitzung des Gemeindevwahlausschusses**

Am **23. April 2024** findet um **18:00 Uhr** im **Dorfgemeinschaftshaus**, Am Raudabach 1, 07613 Hartmannsdorf die öffentliche Sitzung des Gemeindevwahlausschusses zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung statt.

Am **30. April 2024** findet um **18:00 Uhr** im **Dorfgemeinschaftshaus**, Am Raudabach 1, 07613 Hartmannsdorf die öffentliche Sitzung des Gemeindevwahlausschusses zur nochmaligen Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge oder Listenverbindungen aufgrund von Einwendungen oder von Amts wegen (§ 17 Abs. 4 Satz 5 ThürKWG) statt.

Kutscher
Gemeindevwahlleiter

Sondernutzungssatzung Hartmannsdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf hat in seiner Sitzung am 18.01.2024 die Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Hartmannsdorf beschlossen, die nachfolgend amtlich bekannt gemacht wird.

Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis hat mit Schreiben vom 07.02.2024 die vorzeitige Bekanntmachung zugelassen.

**Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
im Gebiet der Gemeinde Hartmannsdorf
(Sondernutzungssatzung)
vom 02.04.2024**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023,

(GVBl. S. 127) und der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022, (GVBl. S. 489), hat der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf in seiner Sitzung am 18. Januar 2024 die folgende Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Hartmannsdorf (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Gemeinde Hartmannsdorf innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ThürStrG und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

§ 2**Erlaubnisbedürftige Sondernutzung**

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Gemeinde Hartmannsdorf.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:

1. Aufgrabungen,
2. Verlegung privater Leitungen,
3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen,
4. Lagerung von Maschinen und Materialien aller Art,
5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständen, Warenautomaten, Werbeausstellungen und Werbewagen,
6. Freitreppen, ausgenommen die in § 5 Abs. 1 Ziff. 10 genannten Fälle,
7. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Gehweg hineinragen,
8. Werbeanlagen aller Art, z. B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakate, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht sind und mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen
9. Überspannen der Straße mit Spruchbändern, Lichterketten, Girlanden u. a. innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Erdboden.

(4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.

(5) Für die Bestimmung von Flächen auf öffentlichen Straßen zum Zwecke der Nutzung für stationsbasiertes Carsharing gelten die Besonderheiten des § 18a Thüringer Straßengesetz.

(6) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(7) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 3**Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis**

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden. Für Sondernutzungen i. S. d. § 2 Abs. 5 gelten die Besonderheiten gem. § 18a ThürStrG.

(2) Macht die Gemeinde von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.

(3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 4**Verfahren**

(1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

(2) Der Antrag soll mindestens enthalten

- a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
- b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Art, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, Letzteres, soweit dies möglich ist,
- c) im Falle des § 2 Abs. 5 einen expliziten Hinweis auf die Nutzung zum Carsharing,
- d) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

(4) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.

(5) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:

1. Im Bebauungsplan oder der Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen
3. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von bis zu 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und eine nutzbare Mindestbreite des Gehweges von 1,50 m gewährleistet bleibt
4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr nicht beeinträchtigen;
5. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergl. im Gehwegbereich aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern der Gehweg nicht beschädigt wird;
6. Wahlplakate während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in die Fahrbahnen oder in deren Luftraum hineinragen;
7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
8. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der Gemeinde auf Gehwegen angebracht werden;
9. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht;
10. historische Kellereingänge und Treppenanlagen

(1) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(2) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 6

Sorgfaltspflichten

(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Das Tiefbauamt der Gemeinde ist mindestens fünf Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

§ 7

Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

(1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße bzw. des Gehweges wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche zu sorgen.

(2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

§ 8

Schadenshaftung

(1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft auch die Haftung gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden.

(3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Sicherheitsleistung

(1) Die Gemeinde kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.

(2) Entstehen der Gemeinde durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

(3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurück zu führenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 10 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben
- Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 23 ThürStrG Abs. 1,
 - Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind,
- (2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (3) Die Gemeinde kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
 - einer nach § 3 erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt;
 - entgegen § 6 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält
- oder
- entgegen § 7 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.
- (2) Gem. § 19 Abs. 2 ThürKO i. V. m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 G vom 14.03.2023 I Nr. 73 kann jeder Fall der Zuwiderhandlung gem. § 50 Abs. 2 ThürStrG auf Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Ersten des Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hartmannsdorf, den 02.04.2024

Fritzsche
Erster Beigeordneter
Gemeinde Hartmannsdorf

Dienstsiegel

Sondernutzungsgebührensatzung Hartmannsdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf hat in seiner Sitzung am 12.10.2023 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Hartmannsdorf beschlossen, die nachfolgend amtlich bekannt gemacht wird.

Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis hat mit Schreiben vom 16.11.2023 die vorzeitige Bekanntmachung zugelassen.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Hartmannsdorf (Sondernutzungsgebührensatzung)

vom 02.04.2024

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. März 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) und der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022, (GVBl. S. 489), hat der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf in seiner Sitzung am 12. Oktober 2023 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Hartmannsdorf (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen

an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Hartmannsdorf vom 02.04.2024 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
- der Antragsteller oder
 - der Erlaubnisinhaber oder
 - derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
- Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.

(3) Die Gebühren werden 10 Kalendertage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind auf das Konto der Gemeinde zu überweisen.

(4) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5 Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde/Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7**Erstattung sonstiger Kosten**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Ersten des Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hartmannsdorf, den 02.04.2024

Fritzsche
Erster Beigeordneter
Gemeinde Hartmannsdorf

Dienstsiegel

Das Verzeichnis über die Sondernutzungsgebühren finden Sie unter der gemeinsamen Bekanntmachung der Gemeinden Crossen an der Elster, Hartmannsdorf, Heide-land, Rauda und Walpernhain.

5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung Hartmannsdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf hat in seiner Sitzung am 21.03.2024 die 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen, die nachfolgend amtlich bekannt gemacht wird. Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis hat mit Schreiben vom 03.04.2024 die vorzeitige Bekanntmachung zugelassen.

5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung Hartmannsdorf vom 04.04.2024

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Hartmannsdorf vom 26.05.2009, zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 05.12.2022 wird wie folgt geändert:

§ 9**Beigeordnete**

(1) Der Gemeinderat wählt eine/n ehrenamtliche/n Erste/n Beigeordnete/n und eine/n ehrenamtliche/n Zweite/n Beigeordnete/n.

(2) Der Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch die/den Erste/n Beigeordnete/n oder durch die/den Zweite/n Beigeordnete/n vertreten.

Artikel 2

Diese 5. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hartmannsdorf, den 04.04.2024

Fritzsche
Erster Beigeordneter
Gemeinde Hartmannsdorf

Dienstsiegel

Gemeinde Heide-land

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Heide-land zur Sitzung am 11. März 2024

Beschluss - Nr. 4 / 2024:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land beruft für die Kommunalwahl am 26.05.2024 und die Stichwahl am 09.06.2024 als Stellvertreter Herr Darius Stelmasik ein.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 5 / 2024:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land beschließt auf der Grundlage der §§ 55 bis 57 der Thüringer Kommunalordnung die

Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 gemäß der Anlage.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 6 / 2024:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land beschließt gemäß § 62 der Thüringer Kommunalordnung die mittelfristige Finanzplanung 2023 - 2027 mit dem zu Grunde liegenden Investitionsprogramm der Gemeinde Heide-land für den Finanzplanungszeitraum 2023 - 2027.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 7 / 2024:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Heide-land in der Variante 1:

Erhöhung der Benutzungsgebühren um 30,- € und ab 01.01.2025 um weitere 20,- €.

- Ablehnung

Beschluss - Nr. 8 / 2024:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Heide-land in der Variante 2: Erhöhung der Benutzungsgebühren um 50,- €.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 9 / 2024:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land beschließt, dem Vertrag (Vereinbarung über die Ausgleichszahlungen an Städte und Gemeinden) mit der 50Hertz Transmission GmbH, Heide-landstraße 2, 10557 Berlin in der vorliegenden Form zuzustimmen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 10 / 2024:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land beschließt, dem Vertrag mit meridian Windpark Lindau II GmbH & Co. KG, Schützenstraße 2, 98527 Suhl in der vorliegenden Form zuzustimmen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 11 / 2024:

Grundstücksangelegenheit - nichtöffentlich

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 12 / 2024:

Grundstücksangelegenheit - nichtöffentlich

- Ablehnung

Beschluss - Nr. 13 / 2024:

Verkauf - nichtöffentlich

- Zustimmung

Kommunalwahlen am 26. Mai 2024

Öffentliche Sitzung des Gemeindevwahlausschusses

Am **23. April 2024** findet um **18:00 Uhr** im **Mehrzweckgebäude**, Pillingsgasse 2, 07613 Heide-land die öffentliche Sitzung des Gemeindevwahlausschusses zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung statt.

Am **30. April 2024** findet um **18:00 Uhr** im **Mehrzweckgebäude**, Pillingsgasse 2, 07613 Heide-land die öffentliche Sitzung des Gemeindevwahlausschusses zur nochmaligen Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge oder Listenverbindungen aufgrund von Einwendungen oder von Amts wegen (§ 17 Abs. 4 Satz 5 ThürKWG) statt.

Pöhl
Gemeindevwahlleiter

Sondernutzungssatzung Heide- und Elstertal

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide- und Elstertal hat in seiner Sitzung am 12.02.2024 die Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Heide- und Elstertal beschlossen, die nachfolgend amtlich bekannt gemacht wird.

Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis hat mit Schreiben vom 16.02.2024 die vorzeitige Bekanntmachung zugelassen.

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Heide- und Elstertal (Sondernutzungssatzung) vom 02.04.2024

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023, (GVBl. S. 127) und der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022, (GVBl. S. 489), hat der Gemeinderat der Gemeinde Heide- und Elstertal in seiner Sitzung am 12. Februar 2024 die folgende Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Heide- und Elstertal (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Gemeinde Heide- und Elstertal innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

(2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ThürStrG und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Gemeinde Heide- und Elstertal.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

(3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:

1. Aufgrabungen,
2. Verlegung privater Leitungen,
3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen,
4. Lagerung von Maschinen und Materialien aller Art,
5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständern, Warenautomaten, Werbeausstellungen und Werbewagen,
6. Freitreppen, ausgenommen die in § 5 Abs. 1 Ziff. 10 genannten Fälle,
7. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Gehweg hineinragen,
8. Werbeanlagen aller Art, z. B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakate, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht sind und mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen
9. Überspannen der Straße mit Spruchbändern, Lichterketten, Girlanden u. a. innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Erdboden.

(4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.

(5) Für die Bestimmung von Flächen auf öffentlichen Straßen zum Zwecke der Nutzung für stationsbasiertes Carsharing gelten die Besonderheiten des § 18a Thüringer Straßengesetz.

(6) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(7) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 3

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden. Für Sondernutzungen i. S. d. § 2 Abs. 5 gelten die Besonderheiten gem. § 18a ThürStrG.

(2) Macht die Gemeinde von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.

(3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 4

Verfahren

(1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

(2) Der Antrag soll mindestens enthalten

- a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
- b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Art, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, Letzteres, soweit dies möglich ist,
- c) im Falle des § 2 Abs. 5 einen expliziten Hinweis auf die Nutzung zum Carsharing,
- d) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

(4) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.

(5) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:

1. Im Bebauungsplan oder der Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen
3. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von bis zu 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und eine nutzbare Mindestbreite des Gehweges von 1,50 m gewährleistet bleibt
4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr nicht beeinträchtigen;
5. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergl. im Gehwegbereich aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern der Gehweg nicht beschädigt wird;
6. Wahlplakate während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in die Fahrbahnen oder in deren Luftraum hineinragen;

7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
8. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der Gemeinde auf Gehwegen angebracht werden;
9. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht;
10. historische Kellereingänge und Treppenanlagen

(1) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(2) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 6

Sorgfaltspflichten

(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Das Tiefbauamt der Gemeinde ist mindestens fünf Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

§ 7

Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

(1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße bzw. des Gehweges wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche zu sorgen.

(2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

§ 8

Schadenshaftung

(1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft auch die Haftung gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von

dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden.

(3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Sicherheitsleistung

(1) Die Gemeinde kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.

(2) Entstehen der Gemeinde durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

(3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurück zu führenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 10

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben

- a) Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 23 ThürStrG Abs.1,
- b) Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind,

(2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(3) Die Gemeinde kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
- b) einer nach § 3 erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt;
- c) entgegen § 6 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält

oder

- d) entgegen § 7 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

(2) Gem. § 19 Abs. 2 ThürKO i. V. m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 G vom 14.03.2023 I Nr. 73 kann jeder Fall der Zuwiderhandlung gem. § 50 Abs. 2 ThürStrG auf Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Ersten des Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heide-land, den 02.04.2024

Pöhl
Bürgermeister
Gemeinde Heide-land

Dienst-siegel

Sondernutzungsgebührensatzung Heide-land

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land hat in seiner Sitzung am 23.10.2023 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Heide-land beschlossen, die nachfolgend amtlich bekannt gemacht wird.

Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Saale-Holz-land-Kreis hat mit Schreiben vom 14.11.2023 die vorzeitige Bekanntmachung zugelassen.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Heide-land (Sondernutzungsgebührensatzung)

vom 02.04.2024

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. März 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) und der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022, (GVBl. S. 489), hat der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land in seiner Sitzung am 23. Oktober 2023 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Heide-land (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Erhebung von Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Heide-land vom 02.04.2024 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind:

- a) der Antragsteller oder
- b) der Erlaubnisinhaber oder
- c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

(1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

(2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

(3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.

(4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

(5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,

b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,

c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.

(3) Die Gebühren werden 10 Kalendertage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind auf das Konto der Gemeinde zu überweisen.

(4) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde/Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7

Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Ersten des Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heide-land, den 02.04.2024

Pöhl
Bürgermeister
Gemeinde Heide-land

Dienstsigel

Das Verzeichnis über die Sondernutzungsgebühren finden Sie unter der gemeinsamen Bekanntmachung der Gemeinden Crossen an der Elster, Hartmannsdorf, Heide-land, Rauda und Walpernhain.

Gemeinde Rauda

Kommunalwahlen am 26. Mai 2024

Öffentliche Sitzung des Gemeindevwahlausschusses

Am **23. April 2024** findet um **18:00 Uhr** im **Gemeindebüro**, Am Schulberg 2, 07613 Rauda die öffentliche Sitzung des Gemeindevwahlausschusses zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung statt.

Am **30. April 2024** findet um **18:00 Uhr** im **Gemeindebüro**, Am Schulberg 2, 07613 Rauda die öffentliche Sitzung des Gemeindevwahlausschusses zur nochmaligen Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge oder Listenverbindungen aufgrund von Einwendungen oder von Amts wegen (§ 17 Abs. 4 Satz 5 ThürKWG) statt.

Lenke
Gemeindevwahlleiter

Sondernutzungssatzung Rauda

Der Gemeinderat der Gemeinde Rauda hat in seiner Sitzung am 21.02.2024 die Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Rauda beschlossen, die nachfolgend amtlich bekannt gemacht wird.

Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis hat mit Schreiben vom 26.02.2024 die vorzeitige Bekanntmachung zugelassen.

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Rauda (Sondernutzungssatzung) vom 02.04.2024

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023, (GVBl. S. 127) und der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022, (GVBl. S. 489), hat der Gemeinderat der Gemeinde Rauda in seiner Sitzung am 21. Februar 2024 die folgende Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Rauda (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Gemeinde Rauda innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ThürStrG und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Gemeinde Rauda.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

(3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:

1. Aufgrabungen,
2. Verlegung privater Leitungen,
3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen,
4. Lagerung von Maschinen und Materialien aller Art,
5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständern, Warenautomaten, Werbeausstellungen und Werbewagen,
6. Freitreppen, ausgenommen die in § 5 Abs. 1 Ziff. 10 genannten Fälle,
7. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Gehweg hineinragen,
8. Werbeanlagen aller Art, z. B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakate, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht sind und mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen
9. Überspannen der Straße mit Spruchbändern, Lichterketten, Girlanden u. a. innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Erdboden.

(4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.

(5) Für die Bestimmung von Flächen auf öffentlichen Straßen zum Zwecke der Nutzung für stationsbasiertes Carsharing gelten die Besonderheiten des § 18a Thüringer Straßengesetz.

(6) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(7) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 3

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden. Für Sondernutzungen i. S. d. § 2 Abs. 5 gelten die Besonderheiten gem. § 18a ThürStrG.

(2) Macht die Gemeinde von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.

(3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 4 Verfahren

(1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

(2) Der Antrag soll mindestens enthalten

- a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
- b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Art, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, Letzteres, soweit dies möglich ist,
- c) im Falle des § 2 Abs. 5 einen expliziten Hinweis auf die Nutzung zum Carsharing,
- d) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

(4) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.

(5) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:

1. Im Bebauungsplan oder der Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen
3. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von bis zu 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und eine nutzbare Mindestbreite des Gehweges von 1,50 m gewährleistet bleibt
4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr nicht beeinträchtigen;
5. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergl. im Gehwegbereich aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern der Gehweg nicht beschädigt wird;
6. Wahlplakate während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in die Fahrbahnen oder in deren Luftraum hineinragen;

7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
8. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der Gemeinde auf Gehwegen angebracht werden;
9. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht;
10. historische Kellereingänge und Treppenanlagen

(1) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(2) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 6

Sorgfaltspflichten

(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Das Tiefbauamt der Gemeinde ist mindestens fünf Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

§ 7

Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

(1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße bzw. des Gehweges wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche zu sorgen.

(2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

§ 8

Schadenshaftung

(1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft auch die Haftung gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von

dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden.

(3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Sicherheitsleistung

(1) Die Gemeinde kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.

(2) Entstehen der Gemeinde durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

(3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurück zu führenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 10

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben

- a) Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 23 ThürStrG Abs.1,
- b) Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind,

(2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(3) Die Gemeinde kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
- b) einer nach § 3 erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt;
- c) entgegen § 6 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält

oder

- d) entgegen § 7 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

(2) Gem. § 19 Abs. 2 ThürKO i. V. m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 G vom 14.03.2023 I Nr. 73 kann jeder Fall der Zuwiderhandlung gem. § 50 Abs. 2 ThürStrG auf Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Ersten des Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rauda, den 02.04.2024

Dietrich
Bürgermeister
Gemeinde Rauda

Dienstsiegel

Sondernutzungsgebührensatzung Rauda

Der Gemeinderat der Gemeinde Rauda hat in seiner Sitzung am 21.02.2024 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Rauda beschlossen, die nachfolgend amtlich bekannt gemacht wird.

Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis hat mit Schreiben vom 26.02.2024 die vorzeitige Bekanntmachung zugelassen.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Rauda (Sondernutzungsgebührensatzung)

vom 02.04.2024

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. März 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) und der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022, (GVBl. S. 489), hat der Gemeinderat der Gemeinde Rauda in seiner Sitzung am 21. Februar 2024 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Rauda (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Erhebung von Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Rauda vom 02.04.2024 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind:

- a) der Antragsteller oder
- b) der Erlaubnisinhaber oder
- c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

(1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

(2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

(3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.

(4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

(5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
- c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.

(3) Die Gebühren werden 10 Kalendertage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind auf das Konto der Gemeinde zu überweisen.

(4) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde/Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7

Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Ersten des Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rauda, den 02.04.2024

**Dietrich
Bürgermeister
Gemeinde Rauda**

Dienstsiegel

Das Verzeichnis über die Sondernutzungsgebühren finden Sie unter der gemeinsamen Bekanntmachung der Gemeinden Crossen an der Elster, Hartmannsdorf, Heide-land, Rauda und Walpernhain.

Haushaltssatzung 2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Rauda hat in seiner Sitzung am 21.02.2024 die Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Rauda beschlossen. Das Amt für Kommunalaufsicht, Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat mit Schreiben vom 02.04.2024 die Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Rauda gewürdigt und die Bekanntmachung zugelassen.

Haushaltssatzung

der

Gemeinde Rauda für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erläßt die Gemeinde Rauda folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen	410.250 EUR
und Ausgaben mit	410.250 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen	48.150 EUR
und Ausgaben mit	48.150 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 425 v.H. |

2. Gewerbesteuer

395 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Es gilt der in der Anlage beigefügte Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar **2024** in Kraft.

Crossen an der Elster, 09. Apr. 2024

Dietrich

Bürgermeister

- Siegel -

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Rauda für das Haushaltsjahr 2024 liegt während der Dienstzeiten in der Zeit vom

22.04.2024 - 07.05.2024

in der Verwaltungsgemeinschaft Heide- und Elstertal-Schkölen, Flemmingstraße 17, 07613 Crossen an der Elster zu jedermanns Einsicht (mit vorheriger Anmeldung) aus.

Stadt Schkölen

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Schkölen zur Sitzung am 07. März 2024

Beschluss - Nr. 246 - 32 / 2024:

Der Stadtrat der Stadt Schkölen beschließt, das Protokoll der 31. Sitzung vom 01. Februar 2024.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 247 - 32 / 2024:

Der Stadtrat der Stadt Schkölen beschließt, auf der Grundlage §§ 55 bis 57 der Thüringer Kommunalordnung die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 248 - 32 / 2024:

Der Stadtrat der Stadt Schkölen beschließt, gemäß § 62 der Thüringer Kommunalordnung die mittelfristige Finanzplanung 2023 - 2027 mit dem zu Grunde liegenden Investitionsprogramm der Stadt Schkölen für den Finanzplanungszeitraum 2023 - 2027.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 249 - 32 / 2024

Der Stadtrat der Stadt Schkölen beschließt, die „Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Schkölen (Sondernutzungssatzung).

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 250 - 32 / 2024

Der Stadtrat der Stadt Schkölen beschließt, die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Schkölen (Sondernutzungsgebührensatzung)

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 251 - 32 / 2024:

Der Stadtrat der Stadt Schkölen beschließt, die Vergabe des Auftrages zur Lieferung und Pflanzung von Bäumen und Sträuchern an die Firma Gärten und Bäume Wolfram Voigt, Willschütz 7, 07619 Schkölen mit einer Bruttoangebotssumme von 16.755,20 €.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 252 - 32 / 2024:

Grundstücksangelegenheiten (nicht öffentlich)

- **Zustimmung**

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Schkölen zur Sitzung am 27. März 2024

Beschluss - Nr. 253 - 33 / 2024:

Der Stadtrat der Stadt Schkölen beschließt, das Protokoll der 32. Sitzung vom 07. März 2024

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 254 - 33 / 2024:

Der Stadtrat Schkölen beschließt, die Vergabe des Auftrages für die Maßnahme „Umbau und Erweiterung Feuerwehrhaus Wetzdorf und Teilsanierung Gemeindehaus“ an die Firma EBB Ebert Bau Berga GmbH & Co.KG, August-Bebel-Straße 5, 07980 Berga/Elster mit einer Bruttoangebotssumme von 486.000,00 €.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 255 - 33 / 2024:

Der Stadtrat Schkölen beschließt, die Vergabe des Auftrages für die Maßnahme „Errichtung barrierefreier Anbau Arztpraxis Rockau“ - Bauleistungen - an die Firma NUR-BAU Gera GmbH, An der Silbergrube 17, 07551 Gera mit einer Bruttoangebotssumme von 351.902,90 €.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 256 - 33 / 2024:

Der Stadtrat Schkölen beschließt, die Vergabe des Auftrages zum Rückbau und Umnutzung des ehemaligen Löschwasserteiches in Nautschütz zum Naturteich an die Firma Straßen- und Tiefbau GmbH Osterfeld, Stößener Weg 40, 06721 Osterfeld mit einer Bruttoangebotssumme von 46.100,01 €.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 257 - 33 / 2024:

Der Stadtrat Schkölen beschließt, die Vergabe des Auftrages zur Sanierung der Mauerwerkspfeiler Saal Dothen an die Firma KGW Bau GmbH, Mühlenstraße 12a, 07607 Eisenberg mit einer Bruttoangebotssumme von 17.777,41 €.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 258 - 33 / 2024:

Der Stadtrat Schkölen beschließt, die Vergabe der Planungsleistungen zur 1. Änderung Bebauungsplan Schkölen Wohngebiet „Naumburger Straße“ an das Planungsbüro KEM Kommunalentwicklung Mitteldeutschland GmbH, Unterlauengasse 9, 07743 Jena mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von 17.326,40 €.

Die Beschlüsse 198-24/2023 und 199-24/2023 werden aufgehoben.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 259 - 33 / 2024:

Grundstücksangelegenheiten (nicht öffentlich)

- **Zustimmung**

Eilentscheidung - 02 / 2024 der Bürgermeisterin der Stadt Schkölen gem. § 30 ThürKO am 27. März 2024

Die Bürgermeisterin entscheidet anstelle des Stadtrates aufgrund der Dringlichkeit die Vergabe des Auftrages zur Reparatur der Heizung im Gebäude Naumburger Straße 4, 07619 Schkölen an die Firma Heizung Sanitär Matthias Pelzer, Dorfstraße 44, 07607 Gösen mit einer Bruttoangebotssumme in Höhe von 2.694,52 Euro.

Kommunalwahlen am 26. Mai 2024

Öffentliche Sitzung des Gemeindevwahlausschusses

Am **23. April 2024** findet um **18:00 Uhr** im **Verwaltungsgebäude**, Naumburger Straße 4, 07619 Schkölen die öffentliche Sitzung des Gemeindevwahlausschusses zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung statt.

Am **30. April 2024** findet um **18:00 Uhr** im **Verwaltungsgebäude**, Naumburger Straße 4, 07619 Schkölen die öffentliche Sitzung des Gemeindevwahlausschusses zur nochmaligen Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge oder Listenverbindungen aufgrund von Einwendungen oder von Amts wegen (§ 17 Abs. 4 Satz 5 ThürKWG) statt.

Köhler
Gemeindevwahlleiter

Gemeinde Silbitz

Kommunalwahlen am 26. Mai 2024

Öffentliche Sitzung des Gemeindevwahlausschusses

Am **23. April 2024** findet um **17:00 Uhr** im **Gemeindebüro**, An der Elster 2, 07613 Silbitz die öffentliche Sitzung des Gemeindevwahlausschusses zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung statt.

Am **30. April 2024** findet um **17:00 Uhr** im **Gemeindebüro**, An der Elster 2, 07613 Silbitz die öffentliche Sitzung des Gemeindevwahlausschusses zur nochmaligen Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge oder Listenverbindungen aufgrund von Einwendungen oder von Amts wegen (§ 17 Abs. 4 Satz 5 ThürKWG) statt.

Müller
Gemeindevwahlleiter

Sondernutzungssatzung Silbitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz hat in seiner Sitzung am 20.02.2024 die Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Silbitz beschlossen, die nachfolgend amtlich bekannt gemacht wird.

Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis hat mit Schreiben vom 26.03.2024 die vorzeitige Bekanntmachung zugelassen.

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Silbitz (Sondernutzungssatzung) vom 02.04.2024

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023, (GVBl. S. 127) und der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022, (GVBl. S. 489), hat der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz in seiner Sitzung am 20. Februar 2024 die folgende Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Silbitz (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Gemeinde Silbitz innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
(2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ThürStrG und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und

forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Gemeinde Silbitz.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

(3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:

1. Aufgrabungen,
2. Verlegung privater Leitungen,
3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen,
4. Lagerung von Maschinen und Materialien aller Art,
5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständern, Warenautomaten, Werbeausstellungen und Werbewagen,
6. Freitreppen, ausgenommen die in § 5 Abs. 1 Ziff. 10 genannten Fälle,
7. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Gehweg hineinragen,
8. Werbeanlagen aller Art, z. B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakate, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht sind und mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen
9. Überspannen der Straße mit Spruchbändern, Lichterketten, Girlanden u. a. innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Erdboden.

(4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.

(5) Für die Bestimmung von Flächen auf öffentlichen Straßen zum Zwecke der Nutzung für stationsbasiertes Carsharing gelten die Besonderheiten des § 18a Thüringer Straßengesetz.

(6) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(7) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 3

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden. Für Sondernutzungen i. S. d. § 2 Abs. 5 gelten die Besonderheiten gem. § 18a ThürStrG.

(2) Macht die Gemeinde von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.

(3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 4

Verfahren

(1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

(2) Der Antrag soll mindestens enthalten

- a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
- b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Art, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, Letzteres, soweit dies möglich ist,
- c) im Falle des § 2 Abs. 5 einen expliziten Hinweis auf die Nutzung zum Carsharing,
- d) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

(4) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.

(5) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:

1. Im Bebauungsplan oder der Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen
3. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von bis zu 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und eine nutzbare Mindestbreite des Gehweges von 1,50 m gewährleistet bleibt
4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr nicht beeinträchtigen;
5. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergl. im Gehwegbereich aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern der Gehweg nicht beschädigt wird;
6. Wahlplakate während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in die Fahrbahnen oder in deren Luftraum hineinragen;
7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
8. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der Gemeinde auf Gehwegen angebracht werden;
9. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht;
10. historische Kellereingänge und Treppenanlagen

(1) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(2) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 6

Sorgfaltspflichten

(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße er-

forderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Das Tiefbauamt der Gemeinde ist mindestens fünf Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

§ 7

Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

(1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße bzw. des Gehweges wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche zu sorgen.

(2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

§ 8

Schadenshaftung

(1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft auch die Haftung gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden.

(3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Sicherheitsleistung

(1) Die Gemeinde kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.

(2) Entstehen der Gemeinde durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

(3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurück zu führenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 10

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben

- a) Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 23 ThürStrG Abs.1,
- b) Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind,

(2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(3) Die Gemeinde kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 11**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
- b) einer nach § 3 erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt;
- c) entgegen § 6 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder
- d) entgegen § 7 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

(2) Gem. § 19 Abs. 2 ThürKO i. V. m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 G vom 14.03.2023 I Nr. 73 kann jeder Fall der Zuwiderhandlung gem. § 50 Abs. 2 ThürStrG auf Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 12**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Ersten des Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Silbitz, den 02.04.2024

Mahl
Bürgermeister
Gemeinde Silbitz

Dienstsiegel

Sondernutzungsgebührensatzung Silbitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz hat in seiner Sitzung am 23.10.2023 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Silbitz beschlossen, die nachfolgend amtlich bekannt gemacht wird.

Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis hat mit Schreiben vom 14.11.2023 die vorzeitige Bekanntmachung zugelassen.

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
im Gebiet der Gemeinde Silbitz
(Sondernutzungsgebührensatzung)
vom 02.04.2024**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. März 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) und der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022, (GVBl. S. 489), hat der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz in seiner Sitzung am 20. Februar 2024 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Silbitz (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1**Erhebung von Gebühren**

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Silbitz vom 02.04.2024 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2**Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtige sind:

- a) der Antragsteller oder

b) der Erlaubnisinhaber oder

c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3**Gebührenberechnung**

(1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

(2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

(3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.

(4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

(5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
- c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.

(3) Die Gebühren werden 10 Kalendertage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind auf das Konto der Gemeinde zu überweisen.

(4) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5**Gebührenerstattung**

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde/Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6**Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7**Erstattung sonstiger Kosten**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Ersten des Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Silbitz, den 02.04.2024

Mahl
Bürgermeister
Gemeinde Silbitz

Dienstsiegel

Das Verzeichnis über die Sondernutzungsgebühren finden Sie unter der gemeinsamen Bekanntmachung der Gemeinden Crossen an der Elster, Hartmannsdorf, Heide-land, Rauda und Walpernhain.

Gemeinde Walpernhain

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Walpernhain zur Sitzung am 07. Februar 2024

Beschluss - Nr. 01 / 2024:

Der Gemeinderat der Gemeinde Walpernhain beschließt, auf der Grundlage §§ 55 bis 57 der Thüringer Kommunalordnung die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 in der vorliegenden Form.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 02 / 2024:

Der Gemeinderat der Gemeinde Walpernhain beschließt, gemäß § 62 der Thüringer Kommunalordnung die mittelfristige Finanzplanung 2023 - 2027 mit dem zu Grunde liegenden Investitionsprogramm der Gemeinde Walpernhain in den Finanzierungszeitraum 2023 - 2027.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 03 / 2024:

Der Gemeinderat der Gemeinde Walpernhain beruft für die Kommunalwahlen am 26.05.2024 und ggf. für die Stichwahl am 09.06.2024 Herrn Günter Weihmann zum Gemeindevahlleiter und Herrn Dirk Hanf zum stellvertretenden Gemeindevahlleiter.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 04 / 2024:

Der Gemeinderat der Gemeinde Walpernhain beschließt die „Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Walpernhain (Sondernutzungssatzung)“ in der vorliegenden Form. Der Beschluss - Nr. 11/2023 wird aufgehoben.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 05 / 2024:

Der Gemeinderat der Gemeinde Walpernhain beschließt, seine uneingeschränkte Zustimmung zum Vorhabenbezogener B-Plan „Photovoltaik Heide-land“ zu erteilen, da die Belange der Gemeinde Walpernhain von der Planung unberührt bleiben.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 06 / 2024:

Der Gemeinderat der Gemeinde Walpernhain beschließt, die Klimainvestmittel 2024 in Höhe von 3.750,- € für die Isolierung der Decke vom OG zum Dachraum im Dorfgemeinschaftsraum zu verwenden.

- **Zustimmung**

Kommunalwahlen am 26. Mai 2024

Öffentliche Sitzung des Gemeindevahlausschusses

Am **23. April 2024** findet um **18:00 Uhr** im **Gemeindebüro**, Dorfstraße 39, 07613 Walpernhain die öffentliche Sitzung des Gemeindevahlausschusses zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung statt.

Am **30. April 2024** findet um **18:00 Uhr** im **Gemeindebüro**, Dorfstraße 39, 07613 Walpernhain die öffentliche Sitzung des Gemeindevahlausschusses zur nochmaligen Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge oder Listenverbindungen aufgrund von Einwendungen oder von Amts wegen (§ 17 Abs. 4 Satz 5 ThürKWG) statt.

Weihmann
Gemeindevahlleiter

Sondernutzungssatzung Walpernhain

Der Gemeinderat der Gemeinde Walpernhain hat in seiner Sitzung am 07.02.2024 die Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Walpernhain beschlossen, die nachfolgend amtlich bekannt gemacht wird.

Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis hat mit Schreiben vom 28.02.2024 die vorzeitige Bekanntmachung zugelassen.

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Walpernhain (Sondernutzungssatzung) vom 02.04.2024

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023, (GVBl. S. 127) und der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022, (GVBl. S. 489), hat der Gemeinderat der Gemeinde Walpernhain in seiner Sitzung am 07. Februar 2024 die folgende Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Walpernhain (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Gemeinde Walpernhain innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

(2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ThürStrG und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Gemeinde Walpernhain.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

(3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:

1. Aufgrabungen,
2. Verlegung privater Leitungen,
3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen,
4. Lagerung von Maschinen und Materialien aller Art,
5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständern, Warenautomaten, Werbeausstellungen und Werbewagen,
6. Freitreppen, ausgenommen die in § 5 Abs. 1 Ziff. 10 genannten Fälle,
7. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Gehweg hineinragen,
8. Werbeanlagen aller Art, z. B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakate, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht sind und mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen
9. Überspannen der Straße mit Spruchbändern, Lichterketten, Girlanden u. a. innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Erdboden.

(4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.

(5) Für die Bestimmung von Flächen auf öffentlichen Straßen zum Zwecke der Nutzung für stationsbasiertes Carsharing gelten die Besonderheiten des § 18a Thüringer Straßengesetz.

(6) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(7) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 3

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden. Für Sondernutzungen i. S. d. § 2 Abs. 5 gelten die Besonderheiten gem. § 18a ThürStrG.

(2) Macht die Gemeinde von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.

(3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 4

Verfahren

(1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

(2) Der Antrag soll mindestens enthalten

- den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
- Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Art, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, Letzteres, soweit dies möglich ist,
- im Falle des § 2 Abs. 5 einen expliziten Hinweis auf die Nutzung zum Carsharing,
- einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

(4) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.

(5) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:

- Im Bebauungsplan oder der Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
- Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen
- Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von bis zu 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und eine nutzbare Mindestbreite des Gehweges von 1,50 m gewährleistet bleibt
- Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr nicht beeinträchtigen;
- das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergl. im Gehwegbereich aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern der Gehweg nicht beschädigt wird;
- Wahlplakate während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in die Fahrbahnen oder in deren Luftraum hineinragen;
- behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;

8. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der Gemeinde auf Gehwegen angebracht werden;

9. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht;

10. historische Kellereingänge und Treppenanlagen

(1) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(2) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 6

Sorgfaltspflichten

(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Das Tiefbauamt der Gemeinde ist mindestens fünf Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

§ 7

Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

(1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße bzw. des Gehweges wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche zu sorgen.

(2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

§ 8

Schadenshaftung

(1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft auch die Haftung gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden.

(3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der

Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Sicherheitsleistung

(1) Die Gemeinde kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.

(2) Entstehen der Gemeinde durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

(3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurück zu führenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 10

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben

- a) Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 23 ThürStrG Abs.1,
- b) Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind,

(2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(3) Die Gemeinde kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
 - b) einer nach § 3 erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt;
 - c) entgegen § 6 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält
- oder
- d) entgegen § 7 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

(2) Gem. § 19 Abs. 2 ThürKO i. V. m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 G vom 14.03.2023 I Nr. 73 kann jeder Fall der Zuwiderhandlung gem. § 50 Abs. 2 ThürStrG auf Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Ersten des Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Walpernhain, den 02.04.2024

Weihmann
Bürgermeister
Gemeinde Walpernhain

Dienstsiegel

Sondernutzungsgebührensatzung Walpernhain

Der Gemeinderat der Gemeinde Walpernhain hat in seiner Sitzung am 05.10.2023 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Walpernhain beschlossen, die nachfolgend amtlich bekannt gemacht wird.

Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis hat mit Schreiben vom 14.11.2023 die vorzeitige Bekanntmachung zugelassen.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Walpernhain (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 02.04.2024

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. März 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) und der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022, (GVBl. S. 489), hat der Gemeinderat der Gemeinde Walpernhain in seiner Sitzung am 05. Oktober 2023 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Walpernhain (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Erhebung von Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Walpernhain vom 02.04.2024 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind:

- a) der Antragsteller oder
- b) der Erlaubnisinhaber oder
- c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

(1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

(2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

(3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.

(4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

(5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
- c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.

(3) Die Gebühren werden 10 Kalendertage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind auf das Konto der Gemeinde zu überweisen.

(4) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde/Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7

Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Ersten des Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Walpernhain, den 02.04.2024

Weihmann
Bürgermeister
Gemeinde Walpernhain

Dienstsiegel

Das Verzeichnis über die Sondernutzungsgebühren finden Sie unter der gemeinsamen Bekanntmachung der Gemeinden Crossen an der Elster, Hartmannsdorf, Heide-land, Rauda und Walpernhain.

Mitteilungen und Verschiedenes

Verwaltungsgemeinschaft

Fundtieranzeige

Im März / April wurden folgende Katzen gefunden und dem Tierheim in Eisenberg übergeben:

Dothen am 18.03.2024

1 Hauskatze

Farbe: schwarz
Geschlecht: männlich
Alter: ca. 3 Monate

Dothen am 19.03.2024

1 Hauskatze

Farbe: schwarz
Geschlecht: weiblich
Alter: ca. 3 Monate

Buchheim am 20.03.2024

1 Hauskatze

Farbe: silbergrau getigert
Geschlecht: männlich
Alter: ca. 4 Monate

Lindau / Kuhstall am 07.04.2024

1 Hauskatze

Farbe: grau weiß
Geschlecht: weiblich
Alter: ca. 6 Monate

Der Besitzer melde sich bitte im

Tierheim Eisenberg
Am Ziegelteich 17
07607 Eisenberg
Tel.: (036691) 52030

Gemeinde Crossen an der Elster

Infos aus dem Klubhaus sowie Seniorenbüro Crossen

Rückschau

Welch tolle Frauen-Tags-Party war das wieder - ein Abend voller Freude und Ausgelassenheit. Mit dabei waren wieder unsere Line-Dance-Gruppe mit tollen Tänzen und einer gefüllten Tanzfläche bei dem Mitmachtanz für alle. Wer kennt sie nicht, die „Goldene Stimme aus Prag“ und seine Lieder, seinen Charme und seine tollen Bienen. Eine temperamentvolle Hitparade durch die Jahrzehnte ließ Gassenhauer und alte Ohrwürmer wieder zum Leben erwecken.

Ein Gläschen Sekt zur Begrüßung und ein Röschen zum Abschied, überreicht von den „Dancing Queens“, welche im Vorfeld mit ihren Tanzeinlagen für brodelnde Stimmung im Saal sorgten. Also viel Spaß und Unterhaltung bei leckeren Snacks und toller Musik mit DJ Wy machten den Abend für alle Mädels von 15 bis 97 zu einem unvergesslichen Erlebnis. Dankeschön an alle unser Gäste, Unterstützer und Akteure.



Weiterhin wurde natürlich wieder gemalt und gezeichnet, nun auch für unsere Jüngsten eine extra Stunde voller Kreativität und experimenteller Maltechniken. Auch die nun schon zur Tradition gewordene „Verkehrsteilnehmerschulung“ fand wieder großen Zuspruch. Auch der Kulturdienstag mit Holger Guse war wieder eine spannende Multimediashow und brachte die Besucher mit dem Katamaran von Kapstadt nach Sydney und einen Overland-Track in Tasmanien, ein schönsten Fernwanderweg Australiens. Auch der Kinderkleiderbasar erfuhr wieder sehr großen Zuspruch und konnte viele tolle Sachen wieder einer neuen Bestimmung zukommen lassen. Herzlichen Dank an das Team für die geleistete Arbeit und für eine Spende, welche dem Klubhausspendenkonto zu gute kommt. Nicht zu guter letzt fand natürlich wieder unser langjähriges Dienstagsfrühstück und die Montagsgymnas-

tik großen Zuspruch. Auch unsere Blumenkübel strahlen wieder im farbenfreudigen Frühjahrskleid, dank der emsigen Bienen, auch liebevoll Clubschächtelchen genannt.

Ich möchte mich bei allen Unterstützern in den letzten Wochen besonders bedanken, denn nur durch euch konnten alle Veranstaltungen, Vermietungen und Aktionen statt finden. Danke schön!

Vorschau

- 22.04.**
10:00 Jeden Montag „Sanfte Gymnastik für Körper & Geist mit Marion“
16:00 Töpfern für Haus, Hof und Garten und vieles mehr mit Dorothee. Der Sommer naht - Deko-Wechsel ist angesagt - also ran an den Ton und selbst gestaltet! Nur mit Anmeldung!!!
- 23.04.**
19:00 Kulturdienstag REISEBERICHT „Die Urvölker von Afrika unterwegs im OMO-Tal von Äthiopien“ Multivisions-Show mit und von Helmut & Gudrun Putze

Kulturdienstag - Kulturdienstag - Kulturdienstag

"Die Urvölker von Afrika"





unterwegs im **OMO-Tal** von **Äthiopien"**

Multivisions-Show mit und von Helmut & Gudrun Putze

REISEBERICHT

- Wir tauchen ein, in eine um viele Jahre zurückversetzte und fremde Welt – ein einmaliges Kulturmosaik der verschiedenen Völker
- Begeben Sie sich mit uns auf die Reise in für uns fremde Kulturen, Sitten und Gebräuche
- Schlendern Sie mit uns über Märkte, nehmen Sie an außergewöhnlichen Zeremonien teil
- Erleben sie eine unwirkliche und heiße Regionen

23.4. | 19:00

Klubhaus Crossen

- Wir tauchen ein, in eine um viele Jahre zurückversetzte und fremde Welt - ein einmaliges Kulturmosaik der verschiedenen Völker
- Begeben Sie sich mit uns auf die Reise in für uns fremde Kulturen, Sitten und Gebräuche
- Schlendern Sie mit uns über Märkte, nehmen Sie an außergewöhnlichen Zeremonien teil Erleben sie eine unwirkliche und heiße Regionen

- 24.04.**
17:00 „Mordlust in der Schloßresidenz“ mit den „Elsterkieseln“ aus Crossen (Sektion Theater, Kulturverein Crossen e.V.) Große Erwartungen & Aufregungen, Reichtum & Liebe, Hobbylabor & Liebesexier, Mord & Verdächtige?! Viele Schreckmomente! Sind Sie dem Täter schon auf der Spur? Kartenvorreservierung über 0173 6426551.

MORDLUST

IN DER SCHLOSSRESIDENZ



Große Erwartungen & Aufregungen, Reichtum & Liebe, Hobbylabor & Liebesexier, Mord & Verdächtige!!
Viele Schreckmomente!

Sind Sie dem Täter schon auf der Spur?

24.4. || 17:00

KLUBHAUS CROSSEN




MORDLUST

IN DER SCHLOSSRESIDENZ



Große Erwartungen & Aufregungen, Reichtum & Liebe, Hobbylabor & Liebesexier, Mord & Verdächtige!!
Viele Schreckmomente!

Sind Sie dem Täter schon auf der Spur?

26.4. || 19:00

KLUBHAUS CROSSEN




- 25.04.**
10:00 - Kreissenientag in Hermsdorf, Stadthaus, nähere Infos entnehmen Sie aus der Presse oder bei uns im Klubhausbüro
16:00
- 26.04.**
19:00 „Mordlust in der Schloßresidenz“ mit den „Elsterkiesel“ aus Crossen
Kartenvorreservierung über 0173 6426551.
- 11.05.**
Maibaumsetzen in Crossen vor der Kirche, es lädt der „Burschenverein Crossen“ ein.
- 14.05.**
12:00 **Der „Mittagstisch“ gemäß dem Motto „Einmal im Monat nicht kochen“**, also fix angemeldet und gemeinsam genießen, plaudern und Rezepte tauschen!
- 15.05.**
15:00 Seniorengedächtnisfeier für die Januar bis April Jubilare. Sie und eine Begleitperson, sind recht herzlich zu einem fröhlichen und unterhaltsamen Nachmittag bei Kaffee und Kuchen eingeladen. Dieses mal überraschen Sie die Kindergartenkinder mit einem Programm. Auch wenn Sie keine Einladung von uns erhalten haben, möchten wir Sie gern als unseren Gast begrüßen. Wir bitten dringend um eine Voranmeldung, um die Organisation danach zu richten!
- 21.05.**
09:00 Dienstagsfrühstück für jederman - Schlemmen, Plaudern und Genießen
- 29.05.**
09:30 Wanderung auf dem Tautenburger „Planetenpfad“ mit Einkehr im „Gasthaus zur Tautenburg“ mit selbstgemachten Klößen und Rouladen oder Schnitzel mit Spargel. Alles weitere wird bei Reservierung bekannt gegeben. Es werden ab dem Klubhaus Crossen Fahrgemeinschaften gebildet.
- 04.06.**
19:00 Kulturdienst mit Stephan Grabowski, unseren Heimatpfleger zum Thema „300 Jahre Flemming in Crossen“ und einen kurzen Einblick in die neue Chronik von Crossen. Näheres folgt im nächsten Amtsblatt.
- 16.06.**
14:30 Tanztee mit Schlagerdoktor „Olaf Lämmer“

Weiterhin findet statt:

- Line-Dance-Kurs - jeden Montag von 17.30 bis 19:00 Uhr (bei Interesse bitte Voranmelden im Klubhaus)
- Theater Gruppe „Elsterkiesel“, Proben finden Donnerstag 18:00 Uhr statt
- Der Crossener Frauen-Kirchen-Chor probt auch wieder bei uns im Haus aller 14 Tage, nächste Probe am 22.04.24, 19:30 Uhr

Tagesfahrten

Wer Interesse hat, an einer **Tagesfahrt nach Leipzig mit Bootsfahrt durch die Kanäle und einem Besuch der Sendestudios des MDR** bitte unter **0173 6426551** zeitnah Plätze reservieren. Alles weitere dann bei Reservierung!

Bekanntgabe:

Aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte Aushängen, Tagespresse, Facebook und unserer Homepage.

Es können die Erinnerungscollagen „der Mettenschicht Reise“ im Klubhaus abgeholt werden.

In eigener Sache

NEU!!! Amtliche Trauungen im Klubhaus möglich!!!! Also alles unter einem Dach! Direkt vom Traualtar zum Feiern auf den Saal - alles in einem Haus! Wir beraten Euch gern - und freuen uns auf euren Anruf!

TRAUT EUCH!!!

Steht bald oder später die eine oder andere Feier bei Ihnen ins Haus. Ob HOCHZEIT, Geburtstag, Weihnachts- oder Betriebsfeier bzw. eine andere Festlichkeit - bei uns im Klubhaus finden Sie die passende Räumlichkeit dafür. Bei uns ist eine **Anmietung von Räumlichkeiten** für Ihre geplante Veranstaltung,

von klein bis groß möglich. Auch die Räumlichkeiten in der „Alten Brauerei Tauchlitz“ können Sie über uns anmieten. Hier heißt es... Feiern, Tagen und mehr - in historischen Gemäuern. Sie sind auf der Suche nach einem gemütlichen und sogleich rustikal Ambiente für Ihre Veranstaltung? Dann sind Sie hier genau richtig! Wo? In der „Alten Brauerei“, eingebettet zwischen dem Fluss „Elster“ und dem Mühlberg, im idyllisch gelegenen Örtchen Tauchlitz. Sie wollen mehr erfahren? Dann schauen Sie auf unsere Homepage. Oder rufen Sie uns an! Wir beraten Sie gern!

Unser öffentlicher Bücherschrank im Klubhaus Crossen - nach dem Motto „Nehme Bücher raus - stelle Bücher rein“ steht für Sie zur Verfügung.

Sprechzeiten im Klubhaus sind:

Ab 6. Mai 2024 wieder regelmäßig Dienstag 9:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag 15:00 bis 18:00 Uhr

Bis dahin ist unser Klubhausbüro für Sie nur sporadisch besetzt. Telefonisch sind wir aber gern immer für Sie da.

Termine können Sie gerne telefonisch unter 036693 248727, 0173 6426551 oder per E-Mail info@klubhaus-crossen.de vereinbaren.

Mit herzlichen Grüßen aus dem Klubhaus

Eure Carla

Gemeinde Heide- und Elstertal

Ortsteil Königshofen

Liebe Königshofenerinnen, liebe Königshofener!

Meine Amtszeit in Königshofen geht nun nach 10 Jahren langsam zu Ende. Es ist an der Zeit ein Resümee zu ziehen über diese Zeit.

10 Jahre voller finanzieller Entbehrungen, davon 8 1/2 in der Haushaltskonsolidierung. Trotz dessen wurden einige Dinge erreicht.

Kinderfeste und Rentnerweihnachtsfeiern fanden statt.

Dafür möchte ich mich recht herzlich bei allen unterstützenden Firmen und Vereinen, sowie die Grundschule „Heinrich Heine“ und dem Kindergarten „Heideknirpse“, bedanken.

Unabhängig von diesen Festen organisierten der Pflingstverein, der Feuerwehrverein und Sportverein ihre eigenen Heimmattfeste. Der Kindergarten gab bei Jubilaren ein Geburtstagsständchen. Die Volkssolidarität kümmerte sich um die früher geborene Generation mit Reisen, Salzgrotte, Sport in der Turnhalle und gesellige Feste.

Die Informationstafel in der Dorfstraße wurde mit Kork erneuert. Vor der Schule steht ein Buswartehäuschen und noch vieles Andere, was unsere Einwohner in Eigenregie aufbrachten. Viele Rentner pflegten die Straßen und Wege, sowie ihre Vorgärten.

Unsere Pastorin Frau Ulrike Magirus-Kuchenbuch brachte mit ihren Kindern klassische Musik in Form des „Gassenhauer“ in unser Dorf.

Auch die Kinderbibelwoche findet seit 2023 wieder regen Zuspruch.

Unser Heidechor hat jedes Jahr in der Adventszeit in unsere Kirche die Weihnachtszeit eingeläutet.

Der Spielmannszug brachte vielen Menschen zu verschiedenen Anlässen ein Ständchen oder organisierte Fackel- und Lampionumzüge.

Unser Kindergarten machte für viele den Martinstag zu einem besonderen Erlebnis.

Carsten Haupt und Frank Misere warteten zu verschiedenen Anlässen und zu den Rentnerweihnachtsfeiern mit ihrer Musik auf. Hiermit möchte ich mich recht herzlich bei allen Firmen, Vereinen, Schule, Kindergarten und Einwohner/innen bedanken, die mich über diese finanziell schwere Zeit halfen.

Im Gemeinderat habe ich nach bestem Wissen und Gewissen auch für viele Entscheidungen mein Einverständnis gegeben, gegebenenfalls aber auch nicht. Diese Zeit, so schwierig sie auch war, hat mir persönlich viel gegeben und ich werde mit einem weinenden und einem lachenden Auge an diese Zeit zurückdenken.

Es ist an der Zeit, dass Jüngere sich für die Belange einsetzen. Ich wünsche meinem Amtsnachfolger oder Amtsnachfolgerin

starke Nerven und das gewisse glückliche Händchen bei den Entscheidungen. Möge er noch mehr Unterstützung von den Jüngeren erhalten.

Liebe Grüße
Euer Ortsteilbürgermeister
Uwe Mischke

Gemeinde Rauda

Einladung zum nächsten Treff der Senioren

Wir möchten alle Raudaer Senioren für Dienstag, den 23.04.2024 ab 14.00 Uhr zu unserem monatlichen Treff herzlich einladen.

Diesmal dürfen wir die Polizei zu einer Gesprächsrunde bezüglich Sicherheitsfragen begrüßen.

Auch Gäste sind herzlich willkommen.

Die Betreuer



Stadt Schkölen

Entsorgungstermine im April/Mai 2024 für Schkölen und Orte

Die Hausmülltonnen werden in allen Orten abgefahren

am Donnerstag (ungerade KW), den 25.04. und am 23.05.2024 und am Freitag, den 10.05.2024

Die gelben Tonnen werden abgeholt

in Rockau:

am Freitag (ungerade KW), den 26.04., 10.05. und am 24.05.2024

in allen anderen Orten

am Montag (ungerade KW), den 22.04. und am 06.05.2024 und am Dienstag, den 21.05.2024

Die blauen Tonnen stellen Sie bitte bereit

in Rockau

am Freitag (gerade Woche), den 19.04., 03.05., 17.05. und am 31.05.2024

in allen anderen Orten

am Montag (gerade KW), den 29.04., 13.05. und am 27.05.2024

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

33 Jahre! Eine lange Zeit voller Einsatz, Professionalität und Empathie. 33 Jahre hat Frau Dr. Karin Warlich ihre Zahnpraxis bei uns in Schkölen mit Herz und Seele geführt und ungezählte Patienten behandelt. Ihr Beruf ist zu ihrer Berufung geworden. Sie hatte für jeden ein offenes Ohr und eine adäquate Lösung parat. Jetzt ist es aber an der Zeit diese berufliche Etappe zu schließen und eine neue zu eröffnen. Liebe Frau Warlich, wir wünschen Ihnen vom ganzem Herzen für Ihren (Un-)Ruhestand viel Kraft, ausreichend Zeit für Ihre Pläne und Gesundheit.

Genauso über 30 Jahre war Herr Egbert Matz aus Schkölen als ehrenamtlicher Kreisbandmeister für Ausbildung im Saale-Holzland zuständig. Im März wurde er mit seinen 60 Jahren feierlich im Landratsamt verabschiedet. Denn im Alter von 60 Jahren müsse man laut Vorschriften das Amt niederlegen. Als Ausbilder hat er über 4000 Kameradinnen und Kameraden das Feuerwehrhandwerk beigebracht. Von 1994 bis 2015 war er Stadtbrandmeister von Schkölen. Lieber Herr Matz, wir möchten uns für Ihr Engagement, für Ihr Wissen und Ihre Hingabe bedanken.

Ich habe Sie bereits im letzten Amtsblatt informiert, dass der Stadtrat der Stadt Schkölen, auf der Grundlage §§ 55 bis 57 der

Thüringer Kommunalordnung die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen hat. Im Jahr 2023 waren im Verwaltungshaushalt Gesamteinnahmen in Höhe von 4.212.550,00 EUR geplant. Das Rechnungsergebnis betrug 4.750.022,22 EUR. Ausgaben waren geplant in Höhe von 4.129.900,00 EUR ohne die Zuführung zum Vermögenshaushalt in Höhe von 82.650,00 EUR. Das Rechnungsergebnis betrug 4.112.160,27 EUR ohne die Zuführung zum Vermögenshaushalt in Höhe von 637.861,95 EUR. Somit ergeben sich Minderausgaben von 17.739,73 EUR. Im Vermögenshaushalt waren Einnahmen in Höhe von 1.179.750,00 EUR ohne die Entnahme aus der Rücklage in Höhe von 808.650,00 EUR geplant. Das Rechnungsergebnis betrug 918.055,17 EUR. Die Entnahme aus der Rücklage wurde nicht gebraucht. Das sind 261.694,90 EUR weniger als geplant. Es waren Ausgaben in Höhe von 1.988.400,00 EUR geplant. Das Rechnungsergebnis betrug 918.055,17 EUR mit der Zuführung an die Rücklage in Höhe von 332.889,74 EUR, welche nicht geplant wurde. Somit ergeben sich 1.070.344,90 EUR Minderausgaben als geplant. Aufgrund der Haushaltsverbesserung erfolgte eine Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt in Höhe von 637.861,95 EUR. Die Zuführung zur allgemeinen Rücklage konnte in Höhe von 332.889,74 EUR erfolgen. Kredite wurden wie geplant nicht aufgenommen. Stand der Schulden zum 31.12.2023 beträgt 180.160,00 EUR. Bestand Allgemeiner Rücklage zum 31.12.2023 beträgt 1.425.261,29 EUR.

Der vorliegende Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 ist ausgeglichen und schließt bei den Einnahmen und Ausgaben

des Verwaltungshaushaltes in Höhe von 4.370.750,00 EUR und

des Vermögenshaushaltes in Höhe von 1.323.150,00 EUR ab.

Die Steuern sind mit einem Anteil von 67% die wichtigste Einnahmequelle der Stadt Schkölen. Im Bereich Soziale Sicherung sind die Landeszuweisungen stabil geblieben. Mit Bescheid vom 09.01.2024 erhält die Stadt Schkölen Schlüsselzuweisungen in Höhe von 347.581,15 EUR. Im Haushalt 2024 wurde auch die Änderung des Gesetzes Mittel zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden berücksichtigt. Hier erhält die Stadt Schkölen 300 EUR für 250 Einwohner.

Die Stadt Schkölen investiert auch in diesem Jahr in neue Baumaßnahmen und führt bereits angefangene Maßnahmen zu Ende. Bei einigen Maßnahmen ist ein positiver Fördermittelbescheid eingegangen (Feuerwehrhaus Wetzdorf, Kegelbahn Rockau - hier eine Teilsanierung des Daches und der Innendecken mit Beleuchtung, Anbau Arztpraxis Rockau, Rückbau und Umnutzung des ehemaligen Löschwasserteiches in Nautschütz zum Naturteich).

Im Wohngebiet Schkölen ist für die Wasserversorgung zur Bekämpfung von Bränden der Bau einer Löschwasserzisterne geplant. Weiterhin ist es erforderlich in Launewitz eine Löschwasserzisterne zu errichten. Im Kindergarten Dothen ist es notwendig die Überdachung im Außenbereich zu erneuern. Die Stadt Schkölen ist Eigentümer verschiedener Objekte. Eine Installation einer Entwässerungsanlage ist notwendig. Durch einen Wasserschaden im Objekt Friedenplatz entstehen Ausgaben, die nicht durch die Versicherung gezahlt werden. Das hier ist nur ein kurzer Einblick in die geplanten Ausgaben für dieses Jahr 2024.

Am 22. März konnten wir einen Geschichtsabend zum Thema „Historische Hochwasser in Thüringen, Sachsen und Schkölen“ hören. Der gesamte Abend wurde durch einen Vortrag von Dr. Mathis Deutsch und den Mitgliedern der Burginitiative /des Burgvereins Schkölen untermauert. Wir konnten einen emotionalen Abend mit vielen wichtigen Informationen, Bildern und Aufnahmen erleben. Wir haben uns bei den ortansässigen Feuerwehren für die Unterstützung bei solchen Naturkatastrophen mit einem Präsentkorb bedankt.



Als Höhepunkt dieser Veranstaltung haben Frau Kaiser, Herr Nimmler und Herr Lindig einen sanierten Stein mit der Hochwassermarken der Stadt Schkölen übergeben können (Einen Artikel zum Stein mit der Hochwassermarken können Sie an einer anderen Stelle im Amtsblatt lesen.). Wir möchten uns bei den Initiatoren dieses Abends und auch für die Erhaltung unserer Schköleler Geschichte ganz herzlich bedanken. Und übrigens... der Stein hat bereits seinen Platz in Schkölen gefunden. Man kann sich gar nicht vorstellen, wie hoch damals das Hochwasser im Jahr 1861 war. Haben Sie den Stein bereits gefunden?

Am 26. März haben die Schüler des Samuel-Heinicke-Förderzentrums den Geburtsort von Samuel Heinicke besucht. Die 15-jährigen Schüler haben den Hof in Nautschütz, wo Samuel Heinicke lebte, besucht. Vielen Dank an Frau Ingrid Schönherr, dass sie es uns jedes Jahr ermöglicht, den Hof zu besuchen und interessante Geschichten über Samuel Heinicke zu hören. Die Blumen wurden beim Gedenkstein von S. Heinicke gelegt und der Freundschaftsbaum, den wir vor zwei Jahren zusammen mit den taubstummen Schülern gepflanzt haben, begutachtet.

Beim herrlichen Wetter sind wir nach Zschorgula in die Kirche (vielen Dank an Frau Marianne Bach und Herrn Triebe für die Möglichkeit eine kurze Andacht zum Thema „Freundschaft“ zu hören) und ins Schulmuseum gewandert. Auch hier vielen Dank an Familie Graneist/Steidl, die jedes Jahr die Tür des Schulmuseums eröffnen und uns in den alten Klassenraum tauchen lassen. Das diesjährige Treffen ließen wir beim gemeinsamen Essen ausklingen. Hiermit möchte ich mich bei der Verwaltung und Frau Orlamünde sowie der Bäckerei Mächler für die tolle Unterstützung bedanken.



Aber wer war eigentlich Samuel Heinicke? Samuel Heinicke wurde im April 1727 in Nautschütz geboren und war ein deutscher Pädagoge. Er wurde als Erfinder der Deutschen Methode der Gehörlosenpädagogik bekannt. In der Dorfschule unterrichtete Heinicke bald auch den gehörlosen Sohn des dortigen Pachtmüllers. Diesem Kind brachte er die Sprache in ihrer schriftlichen Form bei, und so konnte der Junge als Ergebnis von Heinickes Bemühungen schriftlich die Konfirmation ablegen. Nach diesem Erfolg hatte Heinicke 1774 bereits fünf taube Schülerinnen und Schüler, die bei ihm in der Küsterei wohnten. Heinicke versuchte, seinen gehörlosen Schülern die mit den Worten verbundenen Begriffe durch unmittelbare Anschauung, Bilder und Gebärden zugänglich zu machen. Ab 1777 war Heinicke ausschließlich als Taubstummenlehrer tätig. 1778 zog er mit seiner Familie und neun Schülern nach Leipzig um und gründete dort im Haus „Weißes Roß“ am Roßplatz das „Chursächsische Institut für Stumme und andere mit Sprachgebrechen behaftete Personen“, das staatlich unterstützt und beaufsichtigt wurde. Diese erste Taubstummenschule Deutschlands besteht als Sächsische Landes- schule für Hörgeschädigte, Förderzentrum Samuel Heinicke bis in die heutigen Tage. Heinicke hat im Laufe seines Lebens ca. 100 Schüler selbst unterrichtet.

In diesem Monat möchten wir Sie zu folgenden Veranstaltungen einladen:

- | | |
|---------------|---|
| 20./21. April | Moto-Cross Schkölen im Kieferngrund |
| 27. April | Maibaumsetzen in Rockau und in Graitschen a./H. |
| 27. April | Dorfflohmarkt in Zschorgula |
| 30. April | Hexenfeuer in Hainchen |
| 01. Mai | Maibaumsetzen in Hainchen |
| 04. Mai | Maibaumsetzen Rittergutsplatz in Schkölen |
| 18. Mai | Pfingstanz in Wetzdorf |
| 19. Mai | Pfingstbaumsetzen in Wetzdorf |
| 20. Mai | Ständchenblasen in Wetzdorf |
| 31. Mai | Fackelumzug in Hainchen |

Ich wünsche Ihnen angenehme und erlebnisvolle Frühlingstage.

Ihre Dr. Martina Ehlers-Tomancová

Vereine und Verbände

Jagdgenossenschaft Walpernhain

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung



Hiermit werden alle Eigentümer von bejagbaren Grundflächen in der Gemarkung Walpernhain zur Jagdgenossenschaftsversammlung für

**Mittwoch, den 15. Mai 2024 um 19.00 Uhr
in die Gaststätte Walpernhain**

eingeladen.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie das Verlesen der Tagesordnung
2. Bericht Kassenführer und Rechnungsprüfer
3. Bericht Jagdvorsteher
4. Entlastung Kassenführer, Jagdvorsteher und Jagdvorstand für 2023
5. Bericht Jagdpächter
6. Diskussion
7. Verschiedenes

**Strand
Jagdvorsteher**

Jagdgenossenschaft Königshofen

Einladung zur Jahreshauptversammlung



Hiermit laden wir zur Jahreshauptversammlung mit anschließenden Jagdessen recht herzlich ein.

Diese findet am **Freitag, dem 03.05.2024 um 18:30 Uhr** im „Heidetreff“ Königshofen statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Bericht Vorsteher
3. Kassenbericht und Rechnungsprüfungsbericht
4. Beschluss Entlastung des Vorstandes für 2023
5. Bericht Jagdpächter
6. Beschluss über die Verwendung des Reinertrags sowie über die Pachtauszahlung

Im Anschluss wird zum jährlichen Jagdessen eingeladen.

Der Vorstand

Chronik für Crossen

In der Januarausgabe des Amtsblattes hat sie der Kulturverein Crossen über die Historische Beschreibung, die neue Chronik für Crossen und den früheren Amtsbereich des Amtes Crossen informiert.

Wie auch in der OTZ, wurde in dem Artikel über die Entstehung einer neuen Chronik Crossens berichtet. Inzwischen ist der Textteil weitgehend fertiggestellt und bedarf nun einer kritischen Überarbeitung, um dann gedruckt zu werden. Es wird so sein, dass durch zahlreiche neue Hinweise und Erkenntnisse der Umfang des Textes mehr als 600 Seiten betragen wird und dass dabei die gewöhnliche Größe eines Buches überschritten und mit einem Format in DIN A4 erscheinen wird. Es zeigt die reichhaltigen und vielfältigen Informationen aus der Geschichte, sowohl im Zeitraum, den Eduard Frey und Robert Becker in ihrer Chronik beschrieben hatten, als auch in der neueren Zeit ab etwa 1900. Nach wie vor gilt, dass manches aus dem Blickwinkel einzelner sicher noch berichtenswert ist und noch hätte aufgenommen werden können, andererseits muss es auch einmal ein Ende haben. Sollte das Geschriebene und das, vielleicht auch, Ungeschriebene in der Chronik zu Diskussionen und Gesprächen anregen, dann zeugt das von Interesse für den Heimatort und die Region. Aber der Text allein ist noch nicht die Chronik. Auch für das Auge soll Interessantes geboten werden. Deshalb wird den Text ein umfangreicher Teil mit Fotografien vom alten und neuen Crossen und seinen Ortsteilen bereichern. Auch das wird sich in einer entsprechenden Seitenzahl, die gegenwärtig noch nicht geschätzt werden kann, niederschlagen.

Obwohl die Historische Beschreibung also recht umfangreich wird und eigentlich weit über das, was eine Chronik für eine kleinere Gemeinde erwarten lässt, hinausgeht, wird der Preis in jedem Fall weniger als 50 € betragen. Dieser aktuelle Stand der Erarbeitung der Historischen Beschreibung soll nochmals alle Interessenten, alle an Crossen und seiner Geschichte interessierten Einwohner, ihre Angehörigen und Freunde an die Möglichkeit einer verbindlichen Bestellung beim Kulturverein Crossen an der Elster telefonisch oder unter kulturverein@crossen.de bzw. im Blumenfachgeschäft „Sonnenblume“ erinnern. Da das Werk voraussichtlich im Sommer 2024 in den Druck gehen wird, können verbindliche Bestellungen noch bis zum 31.5.2024 vorgenommen werden.

Sektion Chronik des Kulturvereins Crossen e.V.

Dankeschön - liebe fleißige Kuchenbäckerinnen und Kuchenbäcker der Gemeinde Silbitz!

Wir, die Mitglieder der DRK-Ortsgruppe Silbitz, möchten uns hiermit bei Ihnen für Ihre Hilfe recht herzlich bedanken!

Ob es für die Kaffeestube zum Dorffest, dem Maibaumsetzen oder die Senioren-Weihnachtsfeier ist - jeder Zeit können wir Sie ansprechen und Sie sind gerne bereit uns mit leckerem Kuchen zu unterstützen.

Dafür sagen wir Ihnen nochmals - DANKESCHÖN!

Einige von Ihnen besuchten schon selbst, die von unserer Gruppe gemeinsam mit der Seniorenbeauftragten der Gemeinde Silbitz organisierten und ausgestalteten, Senioren-Weihnachtsfeier im Kulturhaus Silbitz.

Dabei konnten Sie sich davon überzeugen, wofür der Erlös aus dem Kuchenverkauf genutzt wird.

In festlicher Stimmung, an einer reichlich gedeckten Kaffeetafel und in gemütlicher Atmosphäre mit live Musik können unsere Seniorinnen und Senioren, auch durch Ihren Beitrag, einen schönen, unterhaltsamen Nachmittag verbringen!

Wenn wir mit diesem „Dankeschön“ vielleicht einen neuen „Hobby-Bäcker/Bäckerin“ angesprochen haben sollten, die uns auch gerne unterstützen würden, so können Sie sich jederzeit bei uns melden!

Wir, als kleine Vereinsgruppe, hoffen mit unserer Arbeit das gesellschaftliche Leben in unserer Dorfgemeinschaft etwas zu bereichern.

Dafür nochmals ein Dank an alle, die uns dabei unterstützen!

Ute Uhlich
DRK-Ortsgruppe Silbitz



Die Mitglieder der Schützen Gilde zu Schkölen gratulieren Stefanie und Jürgen Gellert zur Goldenen Hochzeit und Wünschen alles Gute.

Die Gilde

Großhelmsdorfer Preisskat

Am 09. März trafen sich Skatfreunde aus Großhelmsdorf, sowie einige Gastspieler zum 2. Spieltag um die Ortsmeisterschaft 2024.



Dabei ging die 1. Serie an

	Jonas Tischer	mit 1650 Punkten
vor	Frank Engelhardt	mit 1255 Punkten
und	Markus Büchner	mit 1069 Punkten.

Die 2. Serie ging an

	André Doege	mit 1262 Punkten
vor	Ben Büchner	mit 1052 Punkten
und	Leon Büchner	mit 1025 Punkten.

Tagessieger wurde

	Jonas Tischer	mit 2494 Punkten
vor	Frank Engelhardt	mit 2243 Punkten
und	Leon Büchner	mit 1887 Punkten.

Feuerwehrskat 2024 in Großhelmsdorf

Auch in diesem Jahr trafen sich Kameraden der Feuerwehr und einige Freunde zum Feuerwehrskat am Donnerstag, dem 28. März im Schulungsraum.



Dabei gewann die Erste Serie

Kärst Brandl

vor Dieter Franz

und Christian Anton

mit 1369 Punkten

mit 808 Punkten

mit 718 Punkten.

Die Zweite Serie ging an

Christian Anton

vor Steffen Franz

und Markus Büchner

mit 992 Punkten

mit 939 Punkten

mit 916 Punkten.

Tagessieger wurde

Kärst Brandl

vor Christian Anton

und Steffen Franz

mit 2154 Punkten

mit 1710 Punkten

mit 1593 Punkten.

25. TT-Turnier des Dorfverein Wethautal Hainchen / Kämmeritz e. V.

Am Samstag, dem 09.03.2024 ab 13.00 Uhr fand auf dem Saal in Hainchen das 25igste Tischtennisturnier für Freizeitspieler statt. Gespielt wurde um die Pokale des Dorfverein Wethautal. Aufgrund der Corona Zeit musste drei Jahre pausiert werden.



Ein noch nie dagewesenes Starterfeld von 59 Teilnehmern war die Basis vieler spannender Spiele. Aufgrund der hohen Teilnehmerzahl wurden nur zwei Gewinnsätze bis 11 Punkte gespielt.

Bei den Kindern nahmen 8 Sportbegeisterte teil. Shyla Eberlein sicherte sich den Pokal für Platz 1. Sie konnte sich im Endspiel gegen ihren, mit einer Silbermedaille geehrten, Bruder Finn Eberlein durchsetzen. Bronze ging an Nic Hendreich.



Mit 10 Wettkämpferinnen bei den Damen war ein ausgezeichnetes Starterfeld an der Platte. Judith Vogel konnte in diesem Jahr den Pokal für den 1. Platz erringen. Sie gewann im Finale gegen Simone Janik, welche das Turnier im Vorjahr als Gewinnerin abschloss. Platz 3 durfte Mandy Nimmler-Köhler einnehmen.

Bei den Herren war das Starterfeld größer denn je. 39 Tischtennisbegeisterte brachen alle Rekorde der vergangenen Jahre. Hier zeigte sich, dass auch im Freizeitsport, neben dem Spaß beim Spielen, beste Qualität geboten werden kann. Uwe Ebel wurde zum Sieger der Partien. Er konnte sich im Finale gegen Tim Wenzel durchsetzen. Im Wettstreit um Platz 2 musste Tim Wenzel, durch das Doppel-KO-System des Turnieres, seine Platzierung verteidigen. Er musste sich jedoch gegen Thomas Ritter geschlagen geben.



Der Pokal der Ortsmeister(in), welcher sonst nur den Herren gebührte, wurde erstmals zwischen der bestplatzierten Spielerin und dem bestplatzierten Spieler aus Hainchen/Kämmeritz ausgespielt. Hier konnte sich Sandy Strauß gegen Stefan Nega durchsetzen und erspielte den Wanderpokal.

Der Veranstalter, Dorfverein Wethautal Hainchen Kämmeritz e. V., wünscht sich auch im nächsten Jahr eine gute Beteiligung und bedankt sich bei allen Sportfreunden und Unterstützern, für die fairen Spiele und diesen aktiven, geselligen Nachmittag/Abend.

H. S.

Feuerwehr Stadt Schkölen - März 2024

Im März 2024 wurde die Feuerwehr Stadt Schkölen zu einem Einsatz alarmiert.

Am 26. März 2024 um 18:36 Uhr alarmierte die Leitstelle Jena alle vier Ortsteilfeuerwehren zu einem Vegetationsbrand zwischen Schkölen und Aue. Bereits auf der Anfahrt war eine deutliche Rauchentwicklung sichtbar. Vor Ort stellte sich heraus, dass es sich um einen Haufen aus pflanzlichen und sonstigen Abfall handelte, der von mehreren Personen angezündet wurde, die sich auch noch an der Einsatzstelle befanden. Da es aufgrund der Nähe zu angrenzenden Sträuchern und Bäumen ein erhebliches Ausbreitungsrisiko des Brandes gab, wurde dieser Haufen durch die Feuerwehr abgelöscht. Aufgrund der starken Rauchentwicklung gingen die Kameraden hierbei unter Atemschutz vor. Nachdem der Bereich mittels Wärmebildkamera noch nach Glutnestern abgesucht wurde, konnte die Einsatzstelle der Polizei übergeben werden.





Im März standen zudem zwei Ausbildungsdienste auf dem Dienstplan der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Schkölen.

Am 01. März setzten sich die Kameraden mit den unterschiedlichen Geräten und Aggregaten der Feuerwehr auseinander. Hierbei wurde neben dem Aufbau und den Funktionen dieser auch die richtige Handhabung und Bedienung vermittelt.

Zwei Wochen später, am 15. März, wiederholten die Kameraden das standardmäßige Vorgehen von Feuerwehreinheiten bei Lösch- und Hilfeleistungseinsätzen, wie sie in der Feuerwehrdienstvorschrift 3 geregelt sind.

Am 22. März konnten sich interessierte Bürger bei einem Vortrag auf dem Ratskeller über die historischen Hochwasserereignisse in der Stadt Schkölen informieren. Da die Geschichte der Feuerwehr Stadt Schkölen eng mit diesen Ereignissen verbunden ist, wurde den anwesenden Mitgliedern ein Präsentkorb für die Feuerwehr überreicht, für den wir uns an dieser Stelle recht herzlich bedanken möchten.



Ein ganz besonderer Tag war der 26. März, als nach längeren Lieferverzögerungen endlich unser neues Tanklöschfahrzeug (Typ TLF 3000) auf dem Hof der Feuerwehr stand. Das Fahrzeug, welches durch den Saale-Holzland-Kreis für die Erfüllung überörtlicher Aufgaben beschafft wurde, wird unser altes Tanklöschfahrzeug (Typ TLF 16/24) mit Baujahr 1994 ersetzen. Doch bevor das neue Fahrzeug in Dienst gestellt wird, gilt es für die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Schkölen sich mit dem Fahrzeug in mehreren Ausbildungen auseinanderzusetzen und die Besonderheiten der Ausstattung und Beladung kennenzulernen.



Ihre Feuerwehr Stadt Schkölen

Veranstaltungen

Einladung zum 11. Kirschblütenfest in Hartmannsdorf an der Melkhütte

Wir laden ganz herzlich am **Samstag, 20. April 2024 ab 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr zum diesjährigen Kirschblütenfest ein.**

Für Speisen und Getränke sorgt der Heimatverein Hartmannsdorf e.V.

Bei Spiel und Kinderbeschäftigung mit der Jugendfeuerwehr ist Spaß für die Kleinen garantiert.

Für die musikalische Unterhaltung unserer Besucher sorgt das Elstertal Quintett.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Der Heimatverein Hartmannsdorf e.V.

Wegweiser: Schilder und Wimpelketten (Bei schlechtem Wetter findet unsere Veranstaltung am und im Gemeindehaus statt.)

Kinderfest in Hartmannsdorf

Hiermit laden wir herzlich zu unserem Kinderfest am **Samstag, 04. Mai 2024** am Dorfgemeinschaftshaus ein.

Beginn: 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Für Kinderüberraschungen wie Hüpfburg, Freigabe Trampolin und Entenrennen durch die Jugendfeuerwehr sowie Verpflegung mit Bratwürsten und Wiener sorgt der Heimatverein Hartmannsdorf.

Wir heißen alle herzlich Willkommen.

Der Heimatverein Hartmannsdorf e.V.



Silbitz - Gastgeber für den bundesdeutschen Radsportnachwuchs Am Pfingstsonntag - zwei Etappen mit Rahmenprogramm bei der 21. Ostthüringen Tour

SILBITZ

Sicherlich noch gut in Erinnerung, dass 20. Jubiläum der Ostthüringen Tour im vorigen Jahr. Gut sieben Monate später ist es schon wieder soweit. Vom 17. bis 19. Mai 2024 rollt die 21. Ostthüringen Tour. Am 18. Mai 2024 ist Silbitz Gastgeber für zwei Etappen. Vormittags im Werksgelände der Silbitz Group GmbH und ab Mittag auf der 3,7 km langen Runde durch Silbitz und vorbei am Ortsteil Tauchlitz der Gemeinde Crossen an der Elster.

Schirmherr dieser Doppelveranstaltung ist Andreas Heller, Landrat des Landkreises Saale-Holzland-Kreis.

Wie schon in den Vorjahren, kommen auch diesmal wieder die Jüngsten beim Laufradrennen sowie Kinder, die Freude am Radfahren haben, beim Kids-Cup um den Pokal des „Bürgermeisters der Gemeinde Silbitz“, der als Fette-Reifen Rennen ausgetragen wird, auf ihre Kosten.

Möglich wird die Austragung dieses bundesweit einzigartigen Radsporthighlight für den jüngsten Radsportnachwuchs durch das Engagement der Silbitz Group GmbH, die trotz des Pfingst-wochenendes, den Organisatoren vom SSV Gera 1990 e.V. zur Seite stehen sowie den zahlreichen Helfern, darunter die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren Crossen und Silbitz.

Für die während der Wettbewerbe notwendigen Einschränkungen, bitten wir bei den Anwohnern um Verständnis. In der Zeit der Sperrung ist die Nutzung in Rennrichtung möglich. **Bitte beachten sie die Hinweise der Ordnungskräfte.**

www.ostthueringentour.de

Programm

Samstag, 18. Mai 2024

1. Etappe

Wettkampfort: Werkhof Silbitz Group GmbH

09:00 Uhr Geschicklichkeitsfahren U11m/w, U13 m/w

12:45 Uhr Einzelzeitfahren U15w

Start/Ziel: Dr.-Maruschky-Straße 2/Silbitz Group

Rahmenprogramm

14:00 Uhr Kids-Cup als Fette-Riefen-Rennen (nicht mit Rennrad)

15:30 Uhr Laufradrennen

2. Etappe

14:20 Uhr Rundstreckenrennen U11m/w, U13m/w, U15w

Start/Ziel: Dr.-Maruschky-Straße 2/Silbitz Group

Mittwoch, 01.05.2024

09.00 Uhr Aufbau des Festplatzes in Lindau, Maibaum vorbereiten

14.00 Uhr Maibaumsetzen in Lindau mit musikalischer Begleitung durch das Schalmeienorchester Lindau/Rudelsdorf e.V.

Wir laden Sie herzlich zu unseren Maifeierlichkeiten nach Lindau und Rudelsdorf ein.

Feuerwehr Lindau/Rudelsdorf

Feuerwehrverein Lindau/Rudelsdorf e.V.

Hexenfeuer & Maibaumsetzen

Dienstag, 30.04. - Hexenfeuer

19.00 Uhr **Anbrennen Hexenfeuer**
Rost brennt & für Getränke ist gesorgt

Mittwoch, 01.05. - Maibaumsetzen

14.00 Uhr **offizieller Beginn Maibaumsetzen**

15.00 Uhr **Kindermaibaumsetzen**

Hainchen FESTPLATZ

Maifeuer und Maibaumsetzen in Lindau/Rudelsdorf

Die Feuerwehr und der Feuerwehrverein Lindau/Rudelsdorf e.V. laden zu den diesjährigen Maifeierlichkeiten recht herzlich ein.

Traditionsgemäß beginnen wir unsere Feiertage mit dem Maifeuer in Rudelsdorf am Dienstag, 30.04.2024 auf der Festwiese am Dorfteich.

Für den Ablauf der Maifeierlichkeiten beachten Sie bitte folgende Termine:

Sonntag, 28.04.2024

09.00 Uhr Maibaum holen, Treffpunkte an den Bushaltestellen von Lindau und Rudelsdorf, bitte Handwerkzeuge mitbringen

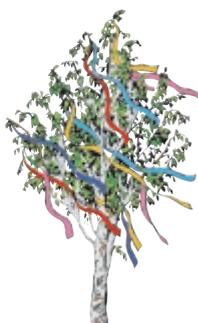
Montag, 29.04.2024

18.00 Uhr Aufbau des Festplatzes in Rudelsdorf

Dienstag, 30.04.2024

19.15 Uhr Beginn Fackelumzug mit dem Schalmeienorchester Lindau/Rudelsdorf e.V. - Start: Sportplatz Rudelsdorf

Ziel: Maifeuer auf der Festwiese am Dorfteich in Rudelsdorf, mit anschließendem Platzkonzert des Schalmeienorchesters



Motocross am Kiefenberg ist zurück mit gleich 2 Jubiläen

Nach 5 jähriger Pause werden am 20. und 21. April wieder gewohnte Motocrossrennen in Schkölen ausgetragen. Das 50. Schkölener Motocross findet genau 25 Jahre nach der Wiedergründung 1999 statt. Erstmals wird die 2023 neu gegründete Next Generation Motocross Serie in Schkölen gastieren und den Saisonauftakt abhalten.

Neben einigen überregional bekannten Fahrern werden nahezu alle aktiven Vereinsmitglieder mit am Start stehen. Die jüngsten Starter in der 50ccm Klasse am Samstag sind gerade einmal 6 Jahre alt und werden auf der anspruchsvollen und neu gestalteten Strecke ihr Bestes geben.

Am Samstag werden neben einer weiteren Kinderklasse bis 85ccm auch die noch weniger erfahrenen Starter in der Amateur und Newcomer Klasse auf die Punktejagd gehen. Ebenso wird es einen freien Sponsorenpokal geben den „Ochsenkopfpokal“, der am Samstag gemeinsam mit den Amateuren 450 startet.

Am Sonntag gehen die Prestigeklassen auf die Strecke im Kiefengrund genauso wie die Senioren und die Ladies.

Mit etwas Wetterglück und durch die Hilfe unserer Sponsoren und Helfer wollen wir ein Motorsportwochenende für die ganze Familie veranstalten. Der Eintritt ist frei und für das leibliche Wohl wird gesorgt sein.

Neben einer kostenlosen E-Bike School für die Kleinsten wird es am Samstag- und Sonntagabend die großen Siegerehrungen im Festzelt auf dem Sportplatz geben. Dort wird auch am Freitag- und Samstagabend mit Live Musik das Tanzbein geschwungen und somit das gesamt 50. Schkölener Motocross und 25 Jahre Wiedergründung des Vereins gefeiert werden. Weitere Informationen erfährt ihr auf unserer Instagram- und Facebookseite sowie in unserem WhatsApp Kanal.



Herzliche Einladung zur Buchlesung - Peter Arndt

„Die Wetterseite der Bäume. Umsiedlung und Krieg. Kolja - ein Junge aus Wolhynien auf der Suche nach Heimat“

„Der Krieg ist ausgebrochen!“ Er war so aufgewühlt, dass er nicht wusste, wo der Krieg war, wer ihn begonnen hatte und gegen wen er sich richtete. Kolja ist elf und wächst auf in der Vielvölkerwelt eines abgelegenen Landstrichs in der Ukraine, in Wolhynien. In einem überfüllten Umsiedler-Zug geht es für Kolja und Familie in ein neues Leben im Reichsgau Wartheland/Polen. Das scheint die Versprechungen der NS-Propaganda einzulösen. Unerwartet stirbt Koljas geliebte Mutter. Wie ein Schlafwandler taumelt Kolja mit seinen Schulkameraden in die Jugend-Organisationen des nationalsozialistischen Systems. Erst als Luftwaffenhelfer in Posen, dann in den letzten Kriegstagen als Panzerjäger in Berlin, geraten die Kindersoldaten ins Inferno. Währenddessen flieht Koljas Familie im Winter 1945 mit Pferdegespannen vor der Sowjetarmee von Ostpolen nach Franken in Süddeutschland. Gewissheiten brechen, für alle zählt nur: am Leben bleiben.

Autor Peter Arndt gehört zur Kriegsenkel-Generation. 1957 wurde er in Wiesentheid geboren und lebt seit vielen Jahren in Bamberg. Immer trieb ihn die Frage um: Wie wurde mein Vater, wie und wer er ist? Wodurch wurde Kolja zu dem Architekten, Historiker und Familienvater Nikolaus Arndt, zu dem mit dem Bundesverdienstkreuz und der Ehrenurkunde der Ukraine zur Völkerverständigung ausgezeichneten Pazifisten?

Nikolaus Arndt ist auch vielen älteren Mitbürgern noch als langjähriger Gemeinderat in Wiesentheid sowie als stellvertretender Landrat des Landkreises Kitzingen in Erinnerung.

Aus den Erzählungen der älteren Verwandten, aus den Büchern und Schriften seines Vaters Nikolaus und vor dem Hintergrund des Zeitgeschehens verfasste Peter Arndt nun eine Romanbiografie, die in den Alltag der Zeit führt, in der seine Romanfigur Kolja aufwächst. Die väterlichen Vorfahren von Peter Arndt lebten einige Generationen lang in Wolhynien, einem Landstrich, der heute zur Ukraine gehört. In den Zeiten davor hatte Wolhynien auch russische und polnische Herrschaft kennengelernt. Der Erlebnisfundus dieses Familienteils, der nach den Wirren der

napoleonischen Zeit in den Machtbereich des russischen Zaren gezogen war, ist reich an Geschichten. 1939 hieß es für Peter Arndts Familie: Raus aus Wolhynien / Ukraine. Umsiedlung in gerade deutsch gewordenen Gebiet. Nach wenigen Jahren der Ansiedlung im so genannten Warthegau, einem deutsch annekterten Gebiet westlich der Weichsel, trafen die Kriegsergebnisse die Familie mit voller Wucht.

In der Kieswäsche Zschorgula b. Schkölen
24. Mai 2024, ab 19.00 Uhr

Der Eintritt ist frei.

Um Anmeldung wird gebeten:

Marianne Bach Tel. 036694 360063 ab 18.00 Uhr

Kindertagesstätten

Neues aus dem Clementinenhaus

Wir sind schon wieder mitten drin im Jahr 2024.

Im März wechselten die nächsten 4 großen Zwerge in den Kindergarten nach Hartmannsdorf. Zur Verabschiedung gab es einen Eltern-Kind und natürlich auch Erzieher-Kaffee den unsere tollen großen Kita-Kinder mit einem kleinen Programm eröffneten. Wir wünschen den 4 großen Zwergen alles Liebe und Gute.

Über die tollen Dankschreibungen waren wir sehr gerührt. Auch hier ein Dankeschön an die Eltern für die so tolle Zusammenarbeit.

Ja und: „Immer wieder kommt ein neuer Frühling“, so starteten wir in die Ostervorbereitungen mit Basteln und Schmücken der Räume und den Eingang des Clementinenhauses für das Osterfest und den Osterhasen.

Unser jährliches „High-light“ war das Osterbasteln bei Sieglinde und Peter. Große Freude immer wieder über die liebevolle Vorbereitung der Beiden. Die Spannung steigt in Peter's Werkstatt, wo Peter allen ganz genau den Bastelvorgang erklärt und es allen Kindern viel Freude bereitet einfach mitzumachen.



Die Kinder durften im Garten noch Osternester suchen und die selbst gebackenen Plätzchen von Sieglinde und kleine Geschenke waren eine große Überraschung.

Euch liebe Sieglinde und lieber Peter wieder ein riesiges „DANKESCHÖN“.

Am 26.03. kam dann endlich der Osterhase im Clementinenhaus. Nach dem gemeinsamen Frühstück ging es dann in den Garten zum Osternester suchen. Der Osterhase hatte zur Freude aller Kinder für jeden ein Osternest versteckt. Danke lieber Osterhase.

Mal sehen, was das Jahr alles noch für schöne Dinge für uns bereithält. Wir sind jedenfalls sehr gespannt.

Die großen und kleinen Zwerge und das Team vom Clementinenhaus

Neuigkeiten von den „Vorschul-Elstertalspatzen“ aus Hartmannsdorf

„Als kleines Vögelchen kam ich einst hier an,
ich erinnere mich noch genau daran.
Nun verlasse ich dieses Nest und feiere bald das Abschiedsfest.
Die Schule lässt nicht mehr auf sich warten,
daher sagen wir bald Tschüss zu unserem schönen Kindergarten.“

Im bisherigen Kindergartenjahr sind für uns Strolche schon viele aufregende Dinge passiert. Wir haben Programme zum Sankt Martinstag in der Crossener Kirche sowie zum Weihnachtsmarkt in Hartmannsdorf aufgeführt. Des Weiteren kamen wir endlich in den Genuss des Privilegs der Vorschulkinder, die einmal wöchentliche Nutzung der Schul- Turnhalle in Crossen. Neben Bewegungsspielen, Parcourlauf und Riegenbetrieb standen auch Vertrauensübungen passend zum Projekt mit auf dem Plan, denn unser neues und zugleich letztes Kindergartenjahr startete mit dem Projekt „Ich bin ich“.

Dabei betrachteten sich die Kinder nicht nur selbst und schauten auf ihr Aussehen, sondern setzten sich auch mit ihren Sinnen auseinander. Gefühle und Emotionen spielten ebenfalls eine wichtige Rolle. Wir stellten uns die Frage: „Wie fühle ich mich?“ und „Wie nennt man dieses Gefühl?“. Auch behandelten wir warum Freunde wichtig sind und was wir unter Familie verstehen, sowie wer dazu gehört. Das hat allen Kindern großen Spaß gemacht.



Passend zur Osterzeit fanden unterschiedliche Angebote wie kreative Bastelarbeiten, das Färben von Ostereiern sowie das Backen von Kuchen statt. Auch dieses Jahr besuchte uns der Osterhase im Kindergarten und versteckte auf dem Außengelände einige Geschenke für die Kinder. Zudem wurden österliche Lieder und Gedichte gelernt, die sich der Osterhase dann anhören durfte.

Unser Ziel für die weiteren Monaten bis zur Schule ist es, noch viele gemeinsame Erinnerungen mit den Kindern zu schaffen und so auf ein schönes letztes Jahr zurück blicken zu können. Unter anderem ist für uns noch ein Besuch im Stahlwerk Silbitz geplant, ein „Kinder-Erste Hilfe-Kurs“ und viele weitere, noch geheime Überraschungsausflüge. Großes Highlight wird natürlich unsere Abschlusswoche sein. Hierzu wollen wir gar nicht so viel verraten. Eines können wir aber schon sagen. Unser Kindergartenabschluss findet in Etzdorf mit Übernachtung und weiteren Höhepunkten statt. Seid also gespannt.

Bis bald, eure kleinen und großen Strolche

Schulnachrichten

Schulanmeldung

Der **Schulanmeldetermin** für die Schulanfänger der Grundschule Königshofen im **Schuljahr 2025/26** ist zum Informationselternabend am **Montag, 06.05.2024**, um 18.00 Uhr in der Grundschule Königshofen.

Mitzubringen sind:

- Geburtsurkunde/Kopie,
- Impfnachweis Masern/Kopie,
- Kopie der Negativbescheinigung bei getrenntlebenden Eltern sowie
- die Schweigepflichtentbindung (kann auch vor Ort ausgefüllt werden).

An diesen Abend stellen wir allen interessierten Eltern unser Schulkonzept vor und natürlich darf die Schule auch besichtigt werden.

Wer diesen Termin nicht wahrnehmen kann, den bitten wir, die Anmeldeformalitäten online oder in der 19 KW dienstags bzw. donnerstags von 8.00- 15.00 Uhr bei der Sekretärin zu erledigen.

Gleichzeitig informieren wir die Eltern unserer **diesjährigen Schulanfänger** über die geplanten Schnupperrachmittage am 30.04., 06.05. und 16.05.2024, jeweils von 16.00 bis 17.00 Uhr in unserer Schule.

Am 07.05.2024 findet für diese Eltern um 18.00 Uhr der Elternabend statt.

Grundschule „Heinrich Heine“
Schulstraße 3
07613 Heide-Elstertal
Tel. 036691-46031
Email: gs.koenigshofen@sv.lrashk.de

Kirchliche Nachrichten

Evangelischer Pfarrbereich Königshofen

mit den Gemeinden Buchheim, Dothen, Gösen, Großhelmsdorf, Hainchen, Königshofen, Lindau-Rudelsdorf, Walpernhain

Kontakt:

Pastorin Ulrike Magirus-Kuchenbuch
Pfarrgasse 1, 07613 Königshofen
Tel. 036691 46921

Ev. Kirchenbüro Eisenberg
Markt 11, 07607 Eisenberg
Tel. 036691 25110, Fax 25139
pfarramt.eisenberg@gmx.de

Sprechzeiten: Di. & Do. 10-12 Uhr
Do. 16-17.30 Uhr

Gottesdienste und Veranstaltungen:

Für alle Kirchengemeinden

20. April	Samstag
17.00 Uhr	Konzert zu Eröffnung des Wocheneinklangs mit Gerhard Schöne
09. Mai	Himmelfahrt
10.00 Uhr	Gottesdienst auf dem Markt (Eisenberg)
14.00 Uhr	Gottesdienst im Grünen und Kaffeetrinken in Gösen
11. Mai	Samstag
14.00 Uhr	Konfirmation in Petersberg
11. Mai	Samstag
14.00 Uhr	Konfirmation in Eisenberg

Buchheim

05. Mai Sonntag
10.00 Uhr Gottesdienst (UMK)

Gösen

09. Mai Himmelfahrt
14.00 Uhr Gottesdienst im Grünen und Kaffeetrinken (UMK)

Großhelmsdorf

28. April Sonntag
17.00 Uhr Gottesdienst (UMK)

Königshofen

24. April Mittwoch
16.30 Uhr Kindernachmittag

05. Mai Sonntag
09.00 Uhr Gottesdienst (UMK)

08. Mai Mittwoch
14.30 Uhr Kirchenkaffee (UMK)

Lindau

20. April Samstag
17.00 Uhr Konzert zu Eröffnung des Wocheneinklangs mit Gerhard Schöne

28. April Sonntag
17.00 Uhr Wocheneinklang

05. Mai Sonntag
17.00 Uhr Wocheneinklang

12. Mai Sonntag
17.00 Uhr Wocheneinklang

Walpernhain

28. April Sonntag
14.15 Uhr Gottesdienst (UMK)

Evangelischer Pfarrbereich Crossen**Caaschwitz, Crossen, Etzdorf, Hartmannsdorf, Hartmannsdorf, Rauda, Seifartsdorf, Silbitz, Thiemendorf****Kontakt:**

Pfarrer Rainer Hoffmann
An der Pfarre 2, 07613 Etzdorf
Tel. 036691 43233

Ev. Kirchenbüro Eisenberg
Markt 11, 07607 Eisenberg
Tel. 036691 25110, Fax 25139
pfarramt.eisenberg@gmx.de

Sprechzeiten: Di. & Do. 10-12 Uhr
Do. 16-17.30 Uhr

Gottesdienste und Veranstaltungen:**Caaschwitz**

04. Mai Samstag
14.00 Uhr Andacht zum Maibaumsetzen (AK)

Etzdorf

10. April Mittwoch
14.30 Uhr Kirchenkaffee (RH)

Hartmannsdorf

12. Mai Sonntag
10.00 Uhr Gottesdienst in Rauda (RH)

Rauda

12. Mai Sonntag
10.00 Uhr Gottesdienst (RH)

Silbitz

12. Mai Sonntag
10.00 Uhr Gottesdienst (RH)

Thiemendorf

21. April Sonntag
10.00 Uhr Gottesdienst (SG)

04. Mai Samstag
17.00 Uhr Gottesdienst (SG)

Abkürzungen der Mitarbeiter

AK = Arnd Kuszmierz, Superintendent
RH = Rainer Hoffmann, Pfarrer
UMK = Ulrike Magirus-Kuchenbuch, Pfarrerin
RvT = Regina von Thaler, Prädikantin
SG = Sonja Gröbe, Lektorin

**Herzliche Einladung
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Eisenberg****Thementage „Jeder Mensch braucht Hoffnung“**

Vom 23.04. bis 27.04.24 jeweils 19.00 Uhr spricht Lutz Scheufler in der Stadthalle Eisenberg über folgende Themen:

Dienstag: Isolation - Kann ich Einsamkeit ertragen?
Mittwoch: Neue Generation - Wie kann sich mein Leben ändern?
Donnerstag: Job, Haus, Auto - Was bin ich wert?
Freitag: Leid - Warum lässt Gott das zu?
Samstag: Ende - Hat der Friedhof einen Ausgang?

Der Eintritt ist frei!

Evangelischer Pfarrbereich Schkölen-Osterfeld**21. April - Jubilate**

10.00 Uhr Schkölen Visitations-Gottesdienst
Pfr. Roßdeutscher / Superintendentin Sobotka-Wermke

27. April - Samstag

15.00 Uhr Haardorf Klangkirche mit den Rainbow Gospels
GP Mahler

28. April - Kantate

14.00 Uhr Osterfeld/Lissen
Pfr. Roßdeutscher

01. Mai

13.00 Uhr Pötewitz Andacht zum Anradeln
Pfr. Roßdeutscher

05. Mai - Rogate

10.30 Uhr Schkölen
Pfr. Pillwitz

09. Mai - Himmelfahrt

09.00 Uhr Meyhen mit Bläsern
Pfr. Roßdeutscher

11.00 Uhr Haardorf musikalische Andacht zum Mitmachen
„Musik, ein Stück Himmel auf Erden“
GP Mahler

12. Mai - Exaudi

09.00 Uhr Weickelsdorf
Pfr. i. R. Henschel-Hamel

16. Mai - Donnerstag

18.00 Uhr Osterfeld Konzert Mädchenchor Landesschule
Pforta

Aktuelle Informationen zu den Gottesdiensten finden Sie auf der Homepage des Pfarrbereiches: www.kirche-schkoelen-osterfeld.de.

Kontakt:**Pfarramt Schkölen|Pfarrer Roßdeutscher**

Markt 7, 07619 Schkölen | Tel: 036694 - 20 513 | Mobil: 0173 - 37 22 617

Sprechzeit: nur nach telefonischer Vereinbarung
email@kirche-schkoelen.de | www.kirche-schkoelen-osterfeld.de

Gemeindebüro, Friedhofsverwaltung Schkölen und Zschorgula | Frau Peters

Bürozeit: Di 13:00 - 17:00 Uhr | Do 08:00 - 12:00 Uhr

Tel. 036694 - 20 513

email@kirche-schkoelen.de

Kindernachmittag Boxenstopp

Mittwochs von 14:00 bis 16:30 Uhr in der Schulzeit sind besonders die Grundschul Kinder herzlich zu einem erlebnisreichen Programm in das Gemeindehaus Schkölen, Markt 7, eingeladen.

Kontakt: Andreas Feustel, Telefon 036694/20000

Katholische Pfarrgemeinde Eisenberg

Kath. Kirche Maria Verkündigung
Am Friedenspark, 07607 Eisenberg
Gemeindehaus, Jenaer Str. 12
Tel: 036691/ 42133
E-Mail: pfarrereisenberg@kath-kirche-gera.de



Reguläre Gottesdienste

Zweiwöchiger Wechsel
Samstag 18:00 Uhr (ungerade KW) / Sonntag 10:30 Uhr

Weitere Informationen:

Röm.-katholische Pfarrei St. Elisabeth Gera

Pfarrer Bertram Wolf
07546 Gera, Kleiststr. 7
Tel. 0365/26461
E-Mail: info@kath-kirche-gera.de
Homepage: www.kath-kirche-gera.de

Zeugen Jehovas

Ort:

Königreichssaal der Zeugen Jehovas
Am Tälchen 5
07607 Eisenberg

Sonntag, den 21. April 2024 10:00 Uhr

Thema: Ein guter Start in die Ehe

Sonntag, den 28. April 2024 - findet keine Veranstaltung statt

Sonntag, den 05. Mai 10:00 Uhr

Thema: Wie können Jugendliche glücklich und erfolgreich sein?

Sonntag, den 12. Mai 10:00 Uhr

Thema: Wie man mit den Sorgen des Lebens fertig wird

Wir freuen uns auf Sie. Der Eintritt ist frei.

Besuchen Sie auch: jw.org

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de



Impressum

Amtsblatt der VG „Heide-land-Elstertal-Schkölen“

Herausgeber: VG „Heide-land-Elstertal-Schkölen“ **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** Herr Bierbrauer, Gemeinschaftsvorsitzender und die Bürgermeister der 6 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft und der Stadt Schkölen **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.